



THEMENSCHWERPUNKTE
UND TRENDS 2023

PRÄVENTION VON
GELDWÄSCHEREI UND
TERRORISMUSFINANZIERUNG

INHALT

<i>IMPRESSUM</i>	3
1 Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse.....	4
2 Rolle der FMA im Gefüge der Prävention von GW/TF.....	7
3 Themen und Tätigkeitsschwerpunkte 2023	10
3.1 Risikobasierte Aufsicht	10
3.1.1 Operative Aufsichtstätigkeit im Bereich der Prävention von GW/TF	11
3.1.2 Aufsichtsbehördliche Wahrnehmungen	13
3.1.3 Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Prävention von GW/TF	15
3.2 AML-Colleges	16
3.2.1 Home-Colleges	17
3.2.2 Host-Colleges.....	17
3.3 Vertretung der FMA in internationalen und europäischen Gremien.....	18
3.3.1 EGMLTF	18
3.3.2 FATF.....	18
3.3.3 AMLSC	19
3.3.4 Exkurs: EBA-Review 2023.....	19
3.4 Rechtsauslegung und regulatorische Entwicklungen.....	20
3.4.1 EU AML-Paket.....	20
3.4.2 Vom VASP zum CASP – von der AML-Registrierung zur MiCAR-Lizenz.....	22
3.4.3 Rechtsfragen zum FM-GwG	23
3.5 Markttrends.....	25
3.5.1 Anzahl und Aufteilung der Verpflichteten	25
3.5.2 Die „top drei“ Risikofaktoren	40
3.5.3 Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken in Drittstaaten.....	42
3.5.4 Geschäftsbeziehungen zu russischen/belarussischen Kunden; wirtschaftliche Eigentümer mit Domizil in Russland/Belarus.....	43
3.5.5 Geschäftsbeziehungen zu Kunden in Offshore-Jurisdiktionen	45
3.5.6 Geschäftsbeziehungen zu Kunden mit Domizil in Ländern gelistet auf der delVO, grauen Liste	46
3.5.7 VASP Transaktionsvolumina und -anzahl.....	47
3.5.8 Auslagerungen: Sektor Kreditinstitute.....	48
3.5.9 Transaktionen.....	51
4 Ausblick.....	55

IMPRESSUM

Herausgeber: Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)

A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Telefon: +43-1-249 59-0, Fax: +43-1-249 59-5499

E-Mail: fma@fma.gv.at

www.fma.gv.at

Quellen (wenn nicht anders angegeben): FMA

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

1 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERKENNTNISSE

Seit der Übernahme der Behördenkompetenz im Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (GW/TF) verfolgt die FMA eine konsequente, risikobasierte und integrierte Aufsicht am österreichischen Finanzmarkt. 2023 stand im Zeichen der weiteren Ausrollung der sektorübergreifenden Null-Toleranz-Politik: im Rahmen ihrer operativen Aufsichtstätigkeit leitete die FMA 20 Vor-Ort-Prüfungen sowie 22 Vor-Ort-Einsichtnahmen und führte 6 Managementgespräche. Weiters wurden 39 Ermittlungs-, 10 Maßnahmen- sowie 8 Registrierungsverfahren von Dienstleistern von virtuellen Währungen (VASP) eingeleitet. Die Überprüfung der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit von Personen in Schlüsselfunktionen betreffend GW/TF erfolgte im Berichtsjahr in 11 Fällen. Darüber hinaus wurden fünf Home-AML-Colleges ausgerichtet, umgekehrt wurde die FMA 24 Mal zur Teilnahme in AML-Colleges von Schwesterbehörden eingeladen. Zudem organisierte die FMA eine AML-College-Konferenz, an der 17 Behörden aus 14 Ländern teilnahmen. Die FMA hat 2023 im Bereich der Prävention der GW/TF 48 (erstinstanzliche) Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, Straferkenntnisse wurden in 10 Fällen erlassen.

Der Prüfungsschwerpunkt in Bezug auf Virtual-Asset-Service Providers hat die zahlreichen Herausforderungen dieses Sektors auch 2023 deutlich gezeigt. Verbesserungspotential besteht in dieser sehr heterogenen Gruppe von Verpflichteten, für die die Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF erst seit 2020 gelten, teilweise nach wie vor insb. betreffend das Risikoverständnis, die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes und die adäquate Ausstattung mit technischen und personellen Ressourcen. Im Berichtsjahr wurden im Zuge der geplanten Aufsichtsmaßnahmen u.a. verstärkt sogenannte „Vorratsregistrierungen“ adressiert. Das konsequente Vorgehen der FMA gegen solche Konstruktionen, in denen Dienstleister zwar über eine aufrechte Registrierung der FMA gemäß § 32a FM-GwG verfügen, de-facto aber keinerlei operative Tätigkeit ausüben, hat zu einem signifikanten Rückgang der Registrierungen von 24 auf 16 beigetragen.

Um den zielgerichteten Einsatz von Ressourcen iSd risikobasierten Ansatzes sicherstellen zu können, führte die FMA auch 2023 eine umfassende Risikoanalyse der verpflichteten Unternehmen des österreichischen Finanzmarktes im Hinblick auf GW/TF-Risiken durch. Im Sektor Kreditinstitute zeigt sich im Ergebnis, dass nur ein geringer Prozentsatz der Kreditinstitute (2,6 %) hohem Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Der größte Teil der KI ist in den Risikoklassen „niedrig“ oder „mittel“ wiederzufinden. Auch bei Versicherungsunternehmen ist der Anteil an Verpflichteten mit hohem Risiko gering (3,8 %); knapp ein Drittel der VU befindet sich im mittleren Risiko. Ein anderes Bild zeigt sich bei den VASPs: 21,1 % wurden der Risikoklasse „hoch“ zugeordnet, weitere 26,3 % befinden sich im mittleren Risiko. Weniger risikoreich stellen sich die Sektoren Zahlungsinstitute, Wertpapierfirmen und

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sowie Kapitalanlagegesellschaften/Alternative Investmentfonds dar: keines dieser Unternehmen wurde zuletzt hohem GW/TF-Risiko zugeordnet.

Der vorliegende Bericht informiert erstmalig über Risikotrends auf dem österreichischen Finanzmarkt, die sich aus den Daten, die die FMA für ihre Risikoklassifizierung der Verpflichteten seit 2015 jährlich einholt, ableiten lassen. So ist z.B. aus den Daten ersichtlich, dass es sich bei den Teilrisiken „HNWI-Kunden“ (High net worth individual), „PEP-Kunden“ (Politisch exponierte Personen) und „Risiko iVm wirtschaftlichen Eigentümern“ um die drei Risiken mit dem größten Anstieg handelt. Die drei Teilrisiken „Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Trusts“, „geographisches Risiko“ sowie „Transaktionseingänge aus Risikoländern“ verzeichneten hingegen die deutlichsten Rückgänge. Diese Entwicklung lässt sich wohl auf gestiegenes Bewusstsein bei Verpflichteten sowie auf die hohen Anforderungen der FMA in diesen Risikobereichen und die diesbezüglichen Schwerpunktsetzungen in der Aufsicht z.B. im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen, zurückführen. Die detaillierten Darstellungen der Markttrends spiegeln die genannten „top“ Risikotrends wider.

Sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch betreffend die Einhaltung der risikobasierten Sorgfaltspflichten – einschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten – sind die Anforderungen des FM-GwG vielseitig und ressourcenintensiv. Mitunter ist dies – v.a. für „kleinere“ Verpflichtete – mit Herausforderungen verbunden. Wenig überraschend setzt sich vor diesem Hintergrund der Trend in Richtung größere Organisationsstrukturen mit Bündelung des Know-how fort. Daneben entsprechen auch Auslagerungen im Bereich der Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten der gängigen Praxis.

Technologische Entwicklungen ändern die Rahmenbedingungen am Finanzmarkt – die zunehmende Digitalisierung eröffnet Geschäftsfelder und Chancen, ist aber auch mit Risiken verbunden. Für den Bereich der Prävention von GW/TF zeigt sich dies beispielsweise bei online Geschäftsabschlüssen, die sich zunehmend großer Beliebtheit erfreuen, sehr deutlich. Die eindeutige und sichere Identifizierung von Kund:innen stellt – als Teilbereich des sogenannten Know-Your-Customer (KYC) – eine besonders zentrale Maßnahme im Bereich der Prävention von GW/TF dar. Beim Einsatz neuer Technologien steht vor allem die Fälschungs- und Missbrauchssicherheit sowie eine technisch gesicherte Übertragung im Vordergrund. Dadurch soll einerseits die Datenqualität und -sicherheit erhöht und das Kundenerlebnis sowie die Kundenzufriedenheit verbessert werden.

Im Jahr 2023 wurde die FMA einem „AML/CFT Implementation Review“ der EBA unterzogen. Das Feedback der EBA fiel in weiten Teilen positiv aus; hervorgehoben wurden unter anderem die von der FMA gesetzten Maßnahmen zum Austausch auf nationaler und internationaler Ebene sowie die zielgerichteten Vor-Ort-Maßnahmen im Ausland im Hinblick auf Strategien und Verfahren bei Gruppen. Verbesserungspotenzial wurde u.a. bei der AML/CFT-Aufsichtsstrategie sowie der Höhe von Verwaltungsstrafen geortet.

Die FMA begrüßt die umfassende Reform der Bekämpfung von GW/TF in der EU: Nach knapp zweieinhalb Jahren wurden die politischen Verhandlungen zum AML-Paket erfolgreich abgeschlossen. Die Veröffentlichung und damit das Inkrafttreten der neuen Geldwäsche-Verordnung (GW-VO), der neu gefassten Geldwäsche-Richtlinie (GW-RL) sowie der Anti-Money-Laundering-Authority-Verordnung (AMLA-VO) ist für den Sommer 2024 geplant. Die AMLA soll unmittelbar im Sommer 2024 formell gegründet werden und ihre Tätigkeit 2025 aufnehmen. Der Start der Direktaufsicht durch die AMLA ist für 2028 geplant. Die AMLA wird künftig bis zu 40 der risikoreichsten Institute (bzw. Finanzgruppen) in der EU direkt beaufsichtigen.

2 ROLLE DER FMA IM GEFÜGE DER PRÄVENTION VON GW/TF

Die Bekämpfung von GW/TF ist ein zentrales Ziel der FMA. Um den Missbrauch des Finanzsystems zu Zwecken der Verschleierung und Verschiebung von Vermögenswerten illegaler Herkunft sowie der Bereitstellung von (auch legalen) Vermögenswerten für terroristische Aktivitäten zu verhindern, müssen in erster Linie die Teilnehmer:innen am österreichischen Finanzmarkt präventive Maßnahmen ergreifen, wie beispielsweise die Identität der Kund:innen zu überprüfen und ihre Geldflüsse zu plausibilisieren.

Seit der Übernahme ihrer Kompetenz im Bereich der Prävention von GW/TF verfolgt die FMA konsequent eine Null-Toleranz-Politik: Sie fordert gesetzeskonformes Handeln aller Finanzmarktteilnehmer:innen ein und wirkt nachhaltig auf gebotene Verhaltensänderungen hin. Kommt es dennoch zur Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen, setzt die FMA die ihr zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumente und Strafmaßnahmen ein. Verstöße werden mit der gebotenen Konsequenz geahndet.

Bei der Bekämpfung von GW/TF in Österreich sind verschiedene Behörden und Institutionen involviert:

- FMA
- Geldwäschemeldestelle des Bundeskriminalamts (A-FIU)
- Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN)
- Bundesministerium für Justiz (BMJ)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)
- Österreichische Nationalbank (OeNB)
- weitere Ministerien, Behörden der Landesverwaltung und Kammern

Die Bekämpfung von GW/TF ist ein komplexes, internationales Thema, bei dem viele nationale und internationale Behörden und Institutionen zusammenarbeiten. Die FMA arbeitet neben den zuständigen Behörden auf nationaler Ebene auch mit anderen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden sowie Wissenschaftseinrichtungen eng zusammen und fungiert zunehmend als Kompetenz- und Info-Hub für die Prävention von GW/TF. Ziel dabei ist, die Vernetzung mit nationalen und internationalen Akteuren im Kampf gegen GW/TF weiter zu forcieren sowie die Etablierung des künftigen Systems der europäischen Geldwäschaufsicht mit der europäischen Geldwäschaufsichtsbehörde (AMLA), mit Sitz in Frankfurt, an der Spitze – einschließlich der Rolle der FMA in diesem Aufsichtssystem – vorzubereiten.

Österreich, und damit auch die FMA, wird zudem in regelmäßigen Abständen von der Financial Action Task Force (FATF) geprüft. Die FATF fungiert als globale Standardsetzerin im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei sowie Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung. Die nächste Überprüfung der effektiven Umsetzung der internationalen FATF-Standards in Österreich wird im

Zeitraum von Q4 2024 bis Q2 2026 stattfinden (zuletzt wurde Österreich 2015/2016 durch die FATF geprüft).

Die Bekämpfung von GW/TF ist mithilfe der Vernetzung unterschiedlicher Daten und Informationen wirksamer. Daher verfolgt die FMA einen datenbasierten Aufsichtsansatz, im Rahmen dessen geldwäscherelevante Informationen unterschiedlicher Herkunft (von Beaufsichtigten, der A-FIU, anderen Behörden etc.) für das behördliche Handeln nutzbar gemacht und Risikoanalysen – zunehmend auch automatisationsunterstützt – erstellt werden.

Die FMA beaufsichtigt die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen des FM-GwG zur Prävention von GW/TF. Sie ist gemäß § 1 Abs. 1 FM-GwG für die Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute bzw. über Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen zuständig. Zu dem Kreis der Verpflichteten zählen neben den klassischen Kredit- und Finanzinstituten (KI bzw. FI) gemäß Bankwesengesetz auch Kapitalanlagegesellschaften (KAG), Versicherungsunternehmen (VU), Betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen (BVK), Wertpapierfirmen (WPF) und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU), Zahlungsinstitute (ZI), E-Geldinstitute, Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM), sowie Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von EWR-Instituten in Österreich von diesen Unternehmen mit Sitz im Inland. Die FMA überprüft in diesem Zusammenhang die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF. Bei einer Verletzung dieser Pflichten setzt die FMA entsprechende Schritte.

Die Aufsicht der FMA über die Teilnehmer:innen am österreichischen Finanzmarkt im Bereich der Prävention von GW/TF ist sektorübergreifend in einer Abteilung gebündelt, die im Bereich „Integrierte Aufsicht“ angesiedelt ist. Diese Abteilung ist für die Durchführung von Vor-Ort-Maßnahmen und aufsichtsbehördlichen Verwaltungsverfahren, für die Vertretung der FMA in nationalen und internationalen Gremien sowie für Rechtsauslegungen im Bereich der Prävention von GW/TF zuständig. Weiters liegen seit 2020 die Registrierung (Markteintritt) von sowie die „Geldwäschaufsicht“ über VASPs im Zuständigkeitsbereich dieser Abteilung. Ergibt sich für die FMA bei Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit der Verdacht, dass eine Transaktion der GW oder TF dient, erstattet sie eine Verdachtsmeldung an die A-FIU, welche diese insb. aus der Perspektive des Strafrechts analysiert und gegebenenfalls unmittelbar mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeitet. Ein weitergehender Informationsaustausch zwischen den Behörden erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen.

Kernstück der EU-Geldwäsche-Richtlinie (GW-RL) bzw. ihrer nationalen Umsetzung im FM-GwG ist der risikobasierte Ansatz, der sich auf sämtliche Ebenen, von der Gesetzgebung bis zur Anwendung der Sorgfaltspflichten durch die Verpflichteten, erstreckt. Der risikobasierte Ansatz bedeutet, dass supranationale Behörden, die Mitgliedstaaten, zuständige (nationale) Behörden sowie Verpflichtete die Risiken im Bereich der Prävention von GW/TF identifizieren, bewerten und verstehen müssen, um anschließend angemessene, risikomitigierende Maßnahmen zu setzen. Die Verpflichteten haben bei der Erstellung ihrer Risikoanalyse auf Unternehmensebene gemäß

§ 4 Abs. 1 FM-GwG die Ergebnisse der sog. Nationalen Risikoanalyse (NRA) des beim BMF angesiedelten (nationalen) Koordinierungsgremiums, die sich insb. auf die im Inland bestehenden Risiken von GW/TF bezieht, sowie jene der sog. Supranationalen Risikoanalyse (SNRA) der Europäischen Kommission (EK) über die Risiken von GW/TF im Binnenmarkt zu berücksichtigen. Die FMA verfolgt einen umfassenden risikobasierten Ansatz und definiert ihre Aufsichtsmaßnahmen (inkl. Vor-Ort-Prüfungen) bei Verpflichteten auf Basis des festgestellten GW/TF Risikos. Im Zentrum der risikobasierten Aufsicht im Bereich der Prävention von GW/TF steht die auf Basis der R/Shiny-Technologie entwickelte „AML-App“ der FMA.

Der vorliegende Bericht präsentiert die wesentlichen Themen, Entwicklungen und Trends in der Prävention von GW/TF für das Jahr 2023 aus Sicht der FMA. Grundlage hierfür sind einerseits die Erkenntnisse der typischen aufsichtsbehördlichen Aktivitäten der FMA (wie etwa Vor-Ort-Prüfungen oder Ermittlungsverfahren). Andererseits liegt dem Bericht einschlägiges Datenmaterial zugrunde, das die FMA zumindest jährlich von den Beaufsichtigten sammelt und analysiert. Zudem bietet der Bericht einen Ein- und Überblick über die wesentlichen regulatorischen Entwicklungen, an denen die FMA auf nationaler, wie internationaler Ebene mitwirkt.

3 THEMEN UND TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE 2023

Der vielseitige Tätigkeitsbereich der FMA samt unterschiedlichen Themenschwerpunkten im Bereich der Prävention von GW/TF im Jahr 2023 stellt sich wie folgt dar:

3.1 RISIKOBASIERTE AUFSICHT

Die FMA überwacht die Einhaltung der Verpflichtungen des FM-GwG entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag risikobasiert. In der Praxis bedeutet dies, dass die FMA datenbasiert eine Risikoklassifizierung der Verpflichteten vornimmt. Dabei berücksichtigt die FMA:

- die von den Verpflichteten mittels Fragebogen erhobenen Informationen
- aufsichtsrechtliche Wahrnehmungen (z.B. aus Vor-Ort-Prüfungen, Ermittlungsverfahren, etc.)
- weitere interne und externe Daten (z.B. Transaktionsdaten, Beteiligungsstrukturen)

Die Risikoklassifizierung wird auf Basis dieser Daten berechnet. Es fließen Faktoren wie z.B. die Kundenstruktur, Transaktionsvolumina, der Anteil an Bartransaktionen, etc. in die Berechnung ein. Im hohen Risiko befinden sich etwa Verpflichtete, die einen hohen Anteil an risikoerhöhenden Faktoren aufweisen bzw. zu denen es kritische aufsichtsbehördliche Wahrnehmungen gibt. Die Risikoklasse fließt in Folge u.a. in die Planung von Vor-Ort-Maßnahmen der FMA ein und führt bspw. zu einem engmaschigeren Prüfintervall bei Verpflichteten mit "hohem Risiko".

Die Risikoklassifizierung der Verpflichteten wird jährlich aktualisiert. Sie ermöglicht eine Konzentration auf jene Unternehmen und Bereiche, in denen ein höheres GW/TF-Risiko geortet wird und folglich besonders strenge Anforderungen in der Präventionsarbeit bestehen. Ad hoc-Adaptierungen sind selbstverständlich auch anlassbezogen möglich, etwa wenn dies aufgrund von aktuellen behördlichen Wahrnehmungen oder medialer Berichterstattung erforderlich erscheint.

Die Risikoklassifizierung gewährleistet neben einer objektivierten Prüfplanung auch eine regelmäßige Anpassung der Aufsichts- und Prüfschwerpunkte. Die eigens zur Darstellung der Ergebnisse der jährlichen Risikoklassifizierung der Verpflichteten entwickelte „AML-APP“ ermöglicht der FMA einen umfassenden 360-Grad-Blick auf einzelne Verpflichtete und bildet die Grundlage für eine datengestützte Aufsicht, objektiv und risikobasiert anhand von Risikoscores. Trends, Risikofaktoren oder andere relevante Parameter können zudem auf einer aggregierten Ebene erkannt und analysiert werden, wodurch auch die regelmäßige Anpassung aufsichtlicher Prioritäten erleichtert wird. Der Datenpool und die daraus ableitbaren Ergebnisse fließen in die Vor- und Nachbereitung konkreter „on- und offsite“ Aufsichtsmaßnahmen ein. Die AML-App wird laufend weiterentwickelt.

Die folgenden Unterkapitel geben einen Überblick über die operative Aufsichtstätigkeit der FMA im Bereich Prävention von GW/TF, die „on- und offsite“ stattfindet, sowie über wesentliche Wahrnehmungen, die sich 2023 dabei ergeben haben:

3.1.1 OPERATIVE AUFSICHTSTÄTIGKEIT IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GW/TF

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die operative Aufsichtstätigkeit der FMA im Bereich der Prävention von GW/TF im Jahr 2023 im Bereich der Prävention von GW/TF gesetzten behördlichen Aufsichtsmaßnahmen bzw. -verfahren:

Operative Aufsichtstätigkeit	Anzahl	
	2023	2022
Ermittlungsverfahren	39	165
Vor-Ort-Prüfungen	20	22
Vor-Ort-Einsichtnahmen	22	19
Managementgespräche	6	8
Maßnahmenverfahren	10	4
Fit & Proper Tests gemäß FM-GwG	11	8
Registrierungsverfahren gemäß § 32a FM-GwG (Erstanträge)	8	11

Tabelle 1: Operative Aufsichtstätigkeit im Überblick

2023 hat die FMA im Bereich der Prävention der GW/TF 39 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Dabei handelt es sich um behördliche Verfahren, im Rahmen derer durch Ermittlungsschritte bzw. allfällige weitere Nachforschungen festgestellt werden soll, ob es zu einem Verstoß gegen die Vorschriften des FM-GwG gekommen ist. Anlass für die Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren bilden neben amtlichen Wahrnehmungen insb. auch externe Eingaben, etwa von Whistleblowern, Kund:innen oder anderen Behörden. Dass im Berichtsjahr deutlich weniger Ermittlungsverfahren als in den Jahren davor¹ eingeleitet wurden, liegt insbesondere an dem hohen Bewusstsein der Verpflichteten für das Phänomen der „Finanzagent:innen“ (sog. Money Mules/ Treuhandverletzungen gemäß FM-GwG), ihren gut kalibrierten Monitoringsystemen und den daraus resultierenden Verdachtsmeldungen von hoher Qualität, die der FMA eine besonders effiziente, gesammelte Bearbeitung der entsprechenden Sachverhalte erlauben, was sich letztlich auch ganz konkret in der Anzahl der eingeleiteten Ermittlungsverfahren niederschlägt. Konkret leitete die FIU der FMA im Berichtsjahr 72 Analyseberichte wegen des Verdachtes auf Nichtoffenlegung einer Treuhandtschaft bzw. Verdacht auf Geldwäscherei weiter.

2023 hat die FMA insgesamt 20 Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt, um die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG bei den Verpflichteten zu überprüfen. Vor-Ort-Prüfungen starten in aller Regel durch entsprechende (datenbasierte) Planung und Expert:innen-Analyse in der FMA. Dies

¹ 2022 waren es beispielsweise 165 Ermittlungsverfahren.

ermöglicht nicht nur eine risikobasierte und zielgerichtete Auswahl von Verpflichteten entsprechend den aktuellen Prüfschwerpunkten, sondern – letztlich auch in Zusammenschau mit umfangreichen Informationen und Unterlagen, die bereits vor dem tatsächlichen Aufenthalt bei dem einzelnen Verpflichteten im Rahmen sog. „Fragenkataloge“ angefordert und in der FMA aufgearbeitet bzw. analysiert werden – auch eine angemessene Setzung von spezifischen Schwerpunkten und Prüfmodulen bei dem tatsächlichen Aufenthalt. Im Zuge solcher Vor-Ort-Prüfungen verbringt ein FMA-Prüfteam, je nach Art des Verpflichteten und gesetzten Schwerpunkten, rund ein bis zwei Wochen bei dem Verpflichteten, um sowohl die systemischen Vorgaben und Vorkehrungen als auch ihre praktische Anwendung unter Berücksichtigung entsprechender Einzelfälle zu überprüfen. Dies erfolgt anhand von „Testfällen“, bei denen ausgewählte Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf sämtliche Vorgaben des FM-GwG untersucht werden bzw. anhand von „Einzeltransaktionen“, bei deren Prüfung der Fokus bspw. auf besonderen Risikofaktoren oder -indikatoren liegen kann. Im Berichtsjahr wurden 17 der Vor-Ort-Prüfungen – also der überwiegende Teil – bei KI², zwei bei VASPs und eine bei einem VU durchgeführt.

Weiters erfolgten 22 Vor-Ort-Einsichtnahmen. Dabei handelt es sich um kürzere bzw. weniger umfangreiche Vor-Ort-Maßnahmen bei Verpflichteten, um die Einhaltung der Bestimmungen des FM-GwG zu überprüfen: zehn davon fanden bei KI, zwei bei VU, zwei bei ZI, zwei bei WPF, jeweils eine bei einem WPDLU, einem vertraglich gebundenen Vermittler (VgV), einer BVK, einer KAG sowie zwei bei VASPs statt.

Zusätzlich führte die FMA sechs Managementgespräche durch. Im Rahmen solcher Managementgespräche werden – vor-Ort oder in den Räumlichkeiten der FMA – mit den Verpflichteten punktuell spezielle bzw. anlassbezogen aktuelle Themen erörtert.

Im Berichtsjahr wurden zehn sog. Maßnahmenverfahren (Verfahren zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands) eingeleitet. Dabei handelt es sich um behördliche Verfahren, die dazu dienen, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, nachdem ein Verstoß gegen Bestimmungen des FM-GwG festgestellt wurde. Die Einleitung eines Maßnahmenverfahren erfolgt nur in Fällen, in denen Verstöße gegen das FM-GwG festgestellt wurden, bei denen in Hinblick auf Art und Umfang zur Behebung ein gesondertes behördliches Verfahren erforderlich ist. Verbesserungspotential bzw. Verstöße werden im Laufe eines Berichtsjahres naturgemäß in höherer Frequenz seitens der FMA festgestellt, führen in der Mehrzahl der Fälle jedoch nicht zur Einleitung gesonderter (Maßnahmen-)Verfahren. Vielmehr erfolgt die Herstellung des rechtmäßigen Zustands i.d.R. meist bereits im Zuge bzw. unmittelbaren Anschluss an eine Vor-Ort-Maßnahme oder ein Ermittlungsverfahren.

Weiters hat die FMA 2023 elf Fit&Proper-Tests von Schlüsselfunktionen von sieben VASPs und Geldwäschebeauftragten (GWB) von vier KI durchgeführt, um deren persönliche und fachliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Bestimmungen des FM-GwG zu überprüfen. Der nunmehr

² Da KI den mit Abstand größten Teil der Verpflichteten nach FM-GwG (vgl. auch Tabelle 2) bilden, erfolgten naturgemäß auch die meisten Aufsichtsmaßnahmen in diesem Bereich.

verstärkte Einsatz von Fit&Proper-Tests im Rahmen der Registrierung von VASPs bzw. bei Neubestellungen von GWB entspricht auch dem Präventionsgedanken, der dem FM-GwG zugrunde liegt. Zwar handelt es sich dabei grundsätzlich um Wissensfragen zu FM-GwG und WiEReG (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz), relevant ist für eine vollständige Beantwortung der Fragestellungen jedoch ebenso, dass das theoretische Wissen mit der Umsetzung in der Praxis verbunden werden kann.³

3.1.2 AUFSICHTSBEHÖRDLICHE WAHRNEHMUNGEN

Vorauszuschicken ist zunächst, dass die – von der FMA beaufsichtigten – Verpflichteten nach FM-GwG betreffend die Prävention von GW/TF in der Regel einen hohen Standard erfüllen.

Nichtsdestotrotz ergeben sich im Zuge der operativen Aufsichtstätigkeit der FMA aufsichtsbehördliche Wahrnehmungen („Feststellungen“) zu Verbesserungspotential bzw. Verstößen bei der Anwendung der Bestimmungen des FM-GwG.

Technologische Entwicklungen ändern die Rahmenbedingungen am Finanzmarkt – die zunehmende Digitalisierung eröffnet Geschäftsfelder und Chancen, ist aber auch mit Risiken verbunden. Für den Bereich der Prävention von GW/TF zeigt sich dies beispielsweise bei online Geschäftsabschlüssen, die sich zunehmend großer Beliebtheit erfreuen, sehr deutlich. Das FM-GwG geht betreffend die Feststellung und Überprüfung der Identität von Kund:innen (natürlichen Personen) als Standardfall grundsätzlich von der persönlichen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 FM-GwG aus, erlaubt jedoch den Ersatz der persönlichen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte (Ferngeschäft) durch Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 FM-GwG. Die Online-Identifikation stellt eine dieser grundsätzlich zulässigen Sicherungsmaßnahmen dar. Die eindeutige und sichere Identifizierung von Kund:innen stellt – als Teilbereich des sogenannten KYC – eine besonders zentrale Maßnahme im Bereich der Prävention von GW/TF dar. Praktische Probleme im Zusammenhang mit Online-Identifikationsverfahren, etwa die Verwendung von gefälschten Ausweisen, verdeutlichen das Risikopotenzial der technologischen Entwicklung. Zu beachten ist daher im Rahmen der Online-Identifikation seitens der Verpflichteten abgesehen von der Auswahl des (vertrauenswürdigen) Anbieters, auf den ggf. zurückgegriffen wird, im Hinblick auf die Vorgaben des FM-GwG jedenfalls auch, dass ausreichende Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflicht eingeholt werden müssen. Risikobasiert werden regelmäßig zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Mindestinformationen (vgl. Ausweismerkmale) ergänzende Informationen, wie bspw. die Meldeadresse erforderlich sein. Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten, sind geeignete interne (Qualitäts-)Kontrollen durch die Verpflichteten erforderlich, um das Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, zu mindern.

Der Prüfungsschwerpunkt in Bezug auf VASPs hat die zahlreichen Herausforderungen dieses Sektors, für den die Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF erst seit 2020 gelten, auch

³ Zusätzlich zu diesen Fit&Proper-Tests beteiligt sich die Abteilung Prävention von GW/TF im Sinne einer integrierten Aufsicht auch an F&P- bzw. Managementgesprächen mit Geschäftsleitern, Aufsichtsratsvorsitzenden und Träger:innen von Schlüsselfunktionen, die im Rahmen der prudentiellen Aufsicht stattfinden. Dies war im Berichtsjahr insgesamt acht Mal der Fall.

2023 deutlich gezeigt. Verbesserungspotential besteht in dieser sehr heterogenen Gruppe (wesentliche Unterschiede bestehen im Hinblick auf die Größe der Unternehmen, Umfang und Komplexität der angebotenen Produkte, Kundenanzahl, etc.) von Verpflichteten teilweise nach wie vor insbesondere betreffend das Risikoverständnis, die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes und die adäquate Ausstattung mit technischen und personellen Ressourcen. Dies wurde im Rahmen der 2023 in diesem Bereich gesetzten Aufsichtsmaßnahmen der FMA – wie auch im Vorjahr – adressiert. Weiters wurde das Augenmerk auf sogenannte „Vorratsregistrierungen“ – also auf Dienstleister, die zwar über eine aufrechte Registrierung der FMA gemäß § 32a FM-GwG verfügen, de-facto aber keinerlei operative Tätigkeit entfaltet haben, gelegt. Dies, da der FMA im Hinblick auf VASP, die über ebendiese „Vorratsregistrierungen“ verfügen, wesentliche Faktoren, die für eine adäquate Aufsicht erforderlich sind, nicht bekannt sind (z.B. konkreter Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, spezifische Dienstleistungen, Vertragspartner). Das konsequente Vorgehen der FMA hat insgesamt zu einem signifikanten Rückgang der Registrierungen geführt. Während im 4. Quartal 2022 noch 24 VASP bei der FMA registriert waren, hat sich deren Anzahl zum Stichtag 31.12.2023 auf 16 VASP reduziert.

Wertpapierdienstleister – also WPDLU und WPF – zählen uneingeschränkt zum Kreis der Verpflichteten nach FM-GwG, wenngleich ihnen grundsätzlich, wie auch die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse (NRA) indiziert, aufgrund ihres tendenziell weniger risikogeeigneten Geschäftsmodells vergleichsweise weniger Risiko, für Zwecke von GW/TF missbraucht zu werden, zu attestieren sein mag. Dies bedeutet, dass sie in den Vollenwendungsbereich des FM-GwG fallen und auch Adressat:innen der einschlägigen FMA-Rundschreiben sind. Im Sinne der weiteren Ausrollung der sektorübergreifenden Null-Toleranz-Politik wurden 2023 auch der Austausch und die Aufsicht bei Wertpapierdienstleistern verstärkt, was sich u.a. in gezielten Vor-Ort-Maßnahmen zur Überprüfung der im Bereich der Prävention von GW/TF implementierten Systeme, Kontrollen und Verfahren gezeigt hat. Ein besonderer Stellenwert kommt natürlich auch in diesem Sektor der Risikoanalyse gemäß § 4 Abs. 1 FM-GwG, also der genauen Auseinandersetzung mit dem eigenen, spezifischen Geschäftsmodell, der Kundenstruktur etc. und dessen Missbrauchspotenzial zu, zumal diese die zentrale Basis für die Implementierung angemessener Präventionssysteme bildet.

Sowohl in organisatorischer Hinsicht als auch konkret betreffend die Einhaltung der risikobasierten Sorgfaltspflichten bzw. die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten sind die Anforderungen des FM-GwG vielseitig und ressourcenintensiv. Mitunter ist dies – vor allem für „kleinere“ Verpflichtete – mit Herausforderungen verbunden. Wenig überraschend setzt sich vor diesem Hintergrund der Trend in Richtung Bündelung des Fachwissens in „größeren Organisationsstrukturen“ fort und auch Auslagerungen im Bereich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten entsprechen der gängigen Praxis. Die Auslagerungsverhältnisse reichen dabei von Konstellationen, in denen Teilbereiche im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, etwa bei der Erfüllung der Identifizierungspflichten oder das sog. „first vote“ im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung, oder die Erstellung und Aktualisierung von internen Vorgaben und Regelwerken ausgelagert werden, bis hin zur vollständigen Auslagerung der GWB-Funktion. Zu beachten ist seitens der Verpflichteten betreffend die Auslagerung von Funktionen oder

Geschäftstätigkeiten, dass dafür stets eine Auslagerungsvereinbarung erforderlich ist und die Letztverantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des FM-GwG stets bei dem (jedem) einzelnen Verpflichteten bleibt.

Geschäftstätigkeit, die im Rahmen der Niederlassungsfreiheit im Inland erbracht wird, ist vom Anwendungsbereich des FM-GwG umfasst und unterliegt der Beaufsichtigung der FMA. Da die Geschäftstätigkeit von Verpflichteten mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland, wenn diese über eine Zweigstelle oder Zweigniederlassung im Inland erbracht wird (Niederlassungsfreiheit), auch vom Anwendungsbereich des FM-GwG umfasst sind, haben sie dies der FMA entsprechend zu notifizieren und werden in weiterer Folge von der FMA beaufsichtigt. Die in diesem Zusammenhang der FMA gegenüber bekanntzugebenden und von der FMA zu prüfenden Angaben schließen insbes. auch Angaben zum Geschäftsplan und zu den internen Kontrollsystemen, einschließlich der Beschreibung der adäquaten Verfahren zur Einhaltung des FM-GwG, mit ein.

3.1.3 VERWALTUNGSSTRAFVERFAHREN IM BEREICH DER PRÄVENTION VON GW/TF

Verwaltungsstrafverfahren (erstinstanzlich) eingeleitet	48
Straferkenntnisse	10

Tabelle 2: Verwaltungsstrafverfahren

Die FMA fordert im Bereich der Prävention von GW/TF seit Übernahme der Behördenkompetenz mit Nachdruck die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Verstöße ahndet sie mit der gebotenen Konsequenz.

Die FMA hat 2023 im Bereich der Prävention der GW/TF 48 (erstinstanzliche) Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet. Diese Zahl umfasst auch jene Verfahren, die gegen Zurechnungspersonen im Rahmen der Verfolgung der juristischen Person eingeleitet wurden. In zehn Fällen wurden Straferkenntnisse erlassen. Sieben der Fälle betrafen KI und deren Zweigstellen in Österreich, je ein weiterer Fall betraf ein VU, ein VASP und eine natürliche Person. Die gesamthaft verhängten Strafen betragen EUR 897.267. Überwiegend fokussierte die FMA bei den Verwaltungsstrafen auf Gesetzesverletzungen in Bezug auf Strategien, Kontrollen und Verfahren (§ 23 FM-GwG). In einem personenbezogen veröffentlichten Fall verhängte die FMA im Wege der beschleunigten Verfahrensbeendigung gemäß § 22 Abs. 2b Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz wegen Unterlassens der Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers durch beweiskräftige Dokumente bei drei Hochrisikokunden sowie wegen Unterlassens der Feststellung, ob es sich bei den Treugebern eines der drei Hochrisikokunden um politisch exponierte Personen handelt, eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 367.542. Das Straferkenntnis ist rechtskräftig. Weiters wurden in zwei Fällen Strafverfügungen im Zusammenhang mit der mangelnden Offenlegung der Identität des Treuhänders erlassen.

Darüber hinaus hat die FMA in Fällen, in welchen es zu keiner beschleunigten Verfahrensbeendigung kam, auch erfolgreich Verfahren vor dem BVwG bzw. dem VwGH geführt. U.a. hat das BVwG im 2. Rechtsgang die Strafe der FMA gegen ein KI wegen Unterlassens der Feststellung und Überprüfung sämtlicher wirtschaftlicher Eigentümer eines in der höchsten Risikoklasse geführten Kunden neuerlich bestätigt (Strafe von EUR 154.000). In einem Verfahren, in dem das KI die von ihm implementierten Verfahren, um festzustellen, ob es sich bei bestimmten Kunden um eine PEP handelt, nicht in angemessenen regelmäßigen Abständen während aufrechter Geschäftsbeziehung angewandt hat, hat der VwGH die Revision des KI gegen das Ersatzerkenntnis des BVwG (Strafe von EUR 43.120) zurückgewiesen.

3.2 AML-COLLEGES

Die FMA hat seit 2021 als federführende Aufsichtsbehörde (Lead-Supervisor) AML-Colleges für in Österreich verpflichtete, grenzüberschreitend tätige Unternehmen einzurichten, die in mindestens zwei anderen Mitgliedstaaten Niederlassungen errichtet haben (Home-Colleges). Mit den **EBA-Leitlinien für GW/TF-Kollegien** (AML-Colleges) wurde ein Rahmen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Hinblick auf die Bekämpfung von GW/TF zwischen den zuständigen Behörden durch bilaterale Vereinbarungen und Kollegien geschaffen. Diese Leitlinien regeln die Einrichtung und Arbeitsweise von AML-Colleges.

Zusätzlich zur Ausrichtung und Teilnahme an AML-Colleges startete die FMA eine Initiative um fehlende Äquivalenzprüfungen (Prüfung der Gleichwertigkeit von Vertraulichkeit und Berufsgeheimnis) betreffend Nicht-EU-Schwesterbehörden durch die EBA zu veranlassen. Die Einladung einer „Drittlandbehörde“ in ein AML-College ohne eine solche Prüfung ist nicht möglich und die Durchführung dieser Prüfungen auf nationaler Ebene aufgrund erheblicher Redundanzen nicht zweckmäßig. Der vorgeschlagene, gemeinsame Ansatz beruht auf der Grundlage einer von der EBA bereitgestellten gemeinsamen Methodik und gemeinsamer Bewertungen durch die nationalen EU-Aufsichtsbehörden. Derzeit läuft die Einholung von Informationen sowie eine gemeinsame Prioritätensetzung der EU-Behörden.

Die Implementierung des AML-College Rahmenwerkes hat den Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit zwischen den Schwesterbehörden wesentlich verstärkt. Um dieses Netzwerk weiter auszubauen sowie auch Nicht-EU Schwesterbehörden stärker in den Austausch einbinden zu können, veranstaltete die FMA im September 2023 erstmals eine High-Level AML-College Konferenz für Schwesterbehörden aus EU- und Drittländern insb. in Zentral-, Ost- und Südosteuropa (CESEE). Folgende Themen wurden im Rahmen der Konferenz behandelt:

- Experience as Home and Host authority
- Third country observers – engagement & equivalence assessments
- AML group steering in supervision – common approach and coordinated supervisory actions

Teilgenommen haben Vertreter:innen einschlägiger Behörden (Banken- und Versicherungsaufsicht) aus EU- und Nicht-EU-Ländern wie z.B.: Albanien, Bulgarien, Republika Srpska, Tschechien, Kroatien, Ungarn, Montenegro, Nordmazedonien, Slowenien, Slowakei, Serbien, Rumänien, Georgien, Moldawien.

Die Initiative der FMA wurde von den Schwesterbehörden sehr positiv aufgenommen und eine Fortführung des Formats befürwortet.

3.2.1 HOME-COLLEGES

2023 organisierte die FMA als Lead Supervisor auf risikobasierter Basis im Einklang mit den einschlägigen EBA-Leitlinien fünf AML-College Meetings. Davon handelt es sich in drei Fällen um die Etablierung von noch nicht bestehenden AML-Colleges.

Teilnehmer:innen von AML-Colleges sind neben der FMA in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde/Lead Supervisor für den Bereich der Prävention von GW/TF auch Vertreter:innen

- der jeweiligen verpflichteten Unternehmen (i.d.R. KI oder VU);
- der ausländischen AML-Behörden aus den Ländern, in welchen österreichische Verpflichtete Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen unterhalten;
- der EBA sowie
- der prudentiellen Aufsicht (FMA/OeNB und EZB).

Im Rahmen dieser College-Meetings präsentieren Teilnehmer:innen der beaufsichtigten Unternehmen diverse relevante Themen. 2023 waren das u.a. organisatorische Vorkehrungen, „lessons learned“ aus Vor-Ort-Prüfungen der FMA und anderer Behörden, gesetzte Maßnahmen, aktuelle Herausforderungen, neue Geschäftsmodelle sowie die Implementierung von mit künstlicher Intelligenz ausgestatteten Monitoringsystemen. Im Anschluss daran tauschen sich die Vertreter:innen der teilnehmenden Behörden zum Risiko der Unternehmen sowie zu aufsichtsrechtlichen Wahrnehmungen aus.

3.2.2 HOST-COLLEGES

Die FMA erhielt 2023 insgesamt 24 Einladungen zum Austausch in AML-Colleges, die von anderen europäischen Behörden als Lead Supervisor etabliert wurden (Host-Colleges). Hievon erfolgte der Informationsaustausch sieben Mal ausschließlich auf schriftlichem Weg. Auf risikobasierter Basis erfolgte die Teilnahme an neun Host-College-Meetings. Die Übermittlung von Informationen zum Risiko des Unternehmens sowie zu relevanten aufsichtsrechtlichen Wahrnehmungen erfolgt standardmäßig zu allen Host-Colleges, auch für den Fall, dass keine Teilnahme an einem allfälligen Meeting erfolgt.

3.3 VERTRETUNG DER FMA IN INTERNATIONALEN UND EUROPÄISCHEN GREMIEN

Die FMA ist in einer Vielzahl von internationalen und europäischen Gremien aktiv vertreten. Nachstehend ein kurzer Überblick betreffend diese Gremien und die inhaltlichen Schwerpunkte der Gremienarbeit 2023.

3.3.1 EGMLTF

In der Expertengruppe der Europäischen Kommission (EK) zur Prävention von GW/TF (Expert Group on AML/CFT – EGMLTF) lag der Fokus im Jahr 2023, wie schon im Jahr zuvor, vor allem auf den Verhandlungen zum EU-AML-Paket. Weiters wurde Ende 2023 von der EK erstmals eine konsolidierte Liste wichtiger öffentliche Ämter auf nationaler Ebene, auf Ebene internationaler Organisationen und auf Ebene der Organe und Einrichtungen der EU, die als politisch exponierter Personen gelten, veröffentlicht.

3.3.2 FATF

Bei der Financial Action Task Force (FATF) stand der Abschluss der 4. Runde der Länderprüfungen sowie die Vorbereitungen auf die 5. Runde (ab 2024) im Fokus. In diesem Zusammenhang wurde auch festgelegt, dass Österreich als eines der ersten Mitgliedsländer bereits ab Ende 2024 durch den IWF geprüft werden soll. Die Prüfungen der 5. Runde sollen noch stärker auf die spezifischen Risiken der Länder fokussieren und insbesondere auch den Nicht-Finanzsektor einer vertieften Überprüfung unterziehen. Die FMA bereitet sich intensiv auf die FATF-Länderprüfung vor und steht zu diesem Zweck in engem Austausch mit allen involvierten nationalen und internationalen Stakeholdern.

Die Länderprüfung Österreichs startet im November 2024 mit der Übermittlung von Informationen über die Umsetzung der FATF-Empfehlungen in die nationale Rechtsordnung (technical compliance evaluation). In einem weiteren Schritt ist Österreich aufgefordert die Effektivität des nationalen GW/TF Systems und der Maßnahmen der involvierten Behörden, zuständigen Stellen und des Privatsektors nachzuweisen (effectiveness evaluation). Zu diesem Zweck werden die unterschiedlichen Teilbereiche der Rechtsordnung sowie des nationalen GW/TF Systems nach einem 4-stufigen Notensystem bewertet. Der Vor-Ort-Besuch des IWF-Prüfteams ist für Q2 2025 vorgesehen. Ihren planmäßigen Abschluss erfährt die österreichische Länderprüfung sodann durch die Diskussion und Beschlussfassung des Länderberichts in der FATF-Plenarsitzung im Februar 2026 in Paris (zuletzt wurde Österreich 2015/2016 durch die FATF geprüft).

Im Februar 2023 – anlässlich des 1. Jahrestags des Einmarschs Russlands in der Ukraine – beschloss die FATF die Mitgliedschaft Russlands auszusetzen. Sie verurteilte die Handlungen Russlands als „illegal, unproviziert und ungerechtfertigt“ und forderte Russland zum „sofortigen, vollständigen und bedingungslosen Abzug aus der Ukraine“ auf. Gleichzeitig wurde Indonesien als neuestes und mittlerweile 38. Mitglied der FATF aufgenommen.

3.3.3 AMLSC

Im Standing Committee der EBA für GW/TF (AMLSC) wurde der Fokus im Jahr 2023 bereits verstärkt auf die Vorbereitung der Übergangszeit bis zum neuen europäischen AML/CFT Aufsichtsregime, mit der neuen EU-Anti-Geldwäschaufsichtsbehörde (AMLA) in Frankfurt in dessen Zentrum, gelegt. Zu diesem Zweck wurde bei der EBA ein Forum eingerichtet, in dem sich die nationalen Aufsichtsbehörden gemeinsam mit der EBA, EZB und EK zu den notwendigen Vorbereitungsarbeiten abstimmen. Mit der Schaffung der AMLA erfolgt auch ein vollständiger Kompetenzübergang der AML/CFT Agenden von der EBA zur AMLA bis spätestens Ende 2025.

Die FMA hat im Rahmen des AMLSC weiters zur Erstellung neuer bzw. Aktualisierung bestehender Leitlinien beigetragen. Durch die neu gefasste Geldtransfer-VO (EU) 2023/1113 unterliegen neben klassischen Geldtransfers nunmehr auch Kryptowerte-Transfers der Verpflichtung zur Übermittlung von Auftraggeber- und Empfänger-Daten. Zu diesem Zweck wurden auch ein erster Entwurf für die künftigen EBA-Leitlinien zur Verhinderung des Missbrauchs von Geld- und Kryptowerte-Transfers für die Zwecke von GW/TF erstellt. Die Leitlinien legen im Detail fest, welche Systeme und Verfahren Zahlungs- und Kryptowerte-Dienstleister zur Erkennung unvollständiger oder fehlerhafter Datensätze zum Auftraggeber und Empfänger von Transfers implementieren müssen. Zudem schreibt die Geldtransfer-VO erstmalig auch die Erstellung von Leitlinien betreffend interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Einhaltung von EU-weiten und nationalen Finanzsanktionen vor. Schlussendlich sind aufgrund der Neuerungen in der Geldtransfer-VO auch Anpassungen in den Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht sowie den Leitlinien zu Risikofaktoren notwendig.

3.3.4 EXKURS: EBA-REVIEW 2023

Im Jahr 2023 wurde die FMA einem „AML/CFT Implementation Review“ der EBA – durch ein Prüfteam bestehend aus Mitarbeitenden von EBA und EU-Schwesterbehörden – unterzogen. Die EBA prüft seit 2019 im Rahmen dieser Reviews die Effektivität der risikobasierten Geldwäschaufsicht über Banken in den Mitgliedstaaten. Die Überprüfung der FMA erfolgte 2023 im Zuge der 4. und damit letzten Review-Runde. Grundlage der Prüfung sind die Vorgaben der GW-RL, dazugehörige delegierte Verordnungen der EK sowie EBA-Leitlinien. Zusätzlich zu den Gesprächen mit der FMA fanden auch Besprechungen mit Vertreter:innen des Bankensektors statt.

Die FMA konnte im Rahmen dieses „implementation review“ insb. auch vom fachlichen Austausch über unterschiedliche Aufsichtsansätze im Bereich der Prävention von GW/TF profitieren. Das Feedback der EBA fiel in weiten Teilen positiv aus; besonders positiv hervorgehoben wurden unter anderem die seitens der FMA implementierten Maßnahmen zum Austausch auf nationaler und internationaler Ebene sowie die zielgerichteten Vor-Ort-Maßnahmen im Ausland im Hinblick auf Strategien und Verfahren bei Gruppen. Verbesserungspotenzial wurde im Zusammenhang mit einer dezidierten AML/CFT-Aufsichtsstrategie, der sektoralen Risikoanalyse,

der Höhe von Verwaltungsstrafen und Anzahl von Veröffentlichungen sowie mit dem verstärkten strategischen Einsatz von Analysen bzw. -instrumenten geortet.

3.4 RECHTSAUSLEGUNG UND REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

3.4.1 EU AML-PAKET

Im Juli 2021 präsentierte die EK ein Paket mit Gesetzgebungsvorschlägen für eine grundlegende Reform der Bekämpfung von GW/TF in der EU. Dem Legislativpaket der EK war 2020 ein Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von GW/TF vorausgegangen. Ziel des Pakets ist eine Stärkung und bessere Durchsetzung der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von GW/TF. Erreicht werden soll diese insb. durch das sog. „Single Rulebook“ mit einer weitreichenden Harmonisierung der GW/TF Vorschriften im Wege einer in den Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbaren Verordnung (GW-VO) und einer überarbeiteten GW-RL, sowie der Schaffung einer EU-Anti-Geldwäscheaufsichtsbehörde (AMLA).

Nach knapp zweieinhalb Jahren konnten die EU Co-Gesetzgeber zum Jahreswechsel 2023/2024 den erfolgreichen Abschluss der politischen Verhandlungen über das EU AML-Paket verkünden. Die Veröffentlichung und damit das Inkrafttreten der neuen GW-VO, der neu gefassten GW-RL sowie der AMLA-VO ist für Sommer 2024 geplant. Während die GW-VO und GW-RL erst drei Jahre nach Inkrafttreten anzuwenden sind, tritt die AMLA-VO weitestgehend bereits 2025 in Anwendung, sodass die neue Behörde ihre Tätigkeit aufnehmen und bis Ende 2027 sukzessive aufgebaut werden kann. Der Start der Direktaufsicht durch die AMLA erfolgt frühestens im ersten Halbjahr 2028. Bereits im Juni 2023 wurde die vorgezogene Neufassung der Geldtransfer-VO veröffentlicht, die ab Ende 2024 anzuwenden ist. Bis zur endgültigen Vervollständigung des neuen GW/TF Regel- und Rahmenwerks in der EU müssen in den nächsten drei Jahren allerdings mehr als 30 technische Regulierungs- (RTS) und Implementierungsstandards (ITS) sowie Leitlinien ausgearbeitet werden. Die FMA wird dazu in den zuständigen Arbeitsgruppen bei der EBA bzw. später bei der AMLA tatkräftig beitragen.

Durch die Schaffung eines „Single Rulebooks“ werden die GW/TF Sorgfaltspflichten EU-weit vereinheitlicht, was zu einer konsistenten Anwendung der Rechtsgrundlagen und Rechtssicherheit für Verpflichtete und Kunden in der EU führen wird. Neu hinzugekommen ist auch eine einheitliche Bargeldobergrenze in Höhe von EUR 10 000. Zudem besteht bei Zahlungen zwischen EUR 3 000 und EUR 10 000 eine Identifizierungspflicht. Anlässlich der EU-Sanktionen gegen Russland wurden erstmals auch EU-weite Vorschriften für die Einführung von Vorkehrungen zur Sicherstellung der Einhaltung und Verhinderung der Umgehung von Finanzsanktionen festgelegt. Wenn zielführend und wie in der Praxis bereits jetzt weit verbreitet, können diese Strategien, Verfahren und Kontrollen systematisch in die bestehenden Systeme der Verpflichteten zur Prävention von GW/TF integriert werden. Weiters werden durch die Neufassung der GW-RL mehr

Konvergenz in der Arbeitsweise der Aufsichtsbehörden und der zentralen Meldestellen (FIUs) erreicht.

Die künftig in Frankfurt beheimatete EU-Anti-Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA wurde mit weitreichenden Regulierungs-, Aufsichts- sowie Strafkompetenzen ausgestattet. AMLA wird künftig bis zu 40 der risikoreichsten Institute (bzw. Finanzgruppen) in der EU direkt beaufsichtigen. Hierunter können Verpflichtete sämtlicher Sektoren am Finanzmarkt fallen⁴, d.h. neben Banken und Versicherungen, Finanz- und Zahlungsinstituten etwa auch Wertpapier- und Kryptowerte-Dienstleister. Für jene Verpflichteten bzw. in jenen Bereichen, in denen die AMLA nicht selbst direkt beaufsichtigt, wird die Aufsichtsfunktion weiterhin von den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten wahrgenommen. In diesem Zusammenhang kommt der AMLA allerdings eine mittelbare Aufsichtsfunktion („indirect supervision“) zu. Hierdurch soll vor allem eine EU-weite Konvergenz der Rechtsauslegung und Aufsichtspraxis erzielt werden. Schlussendlich kommen der AMLA auch Kompetenzen im Bereich des Nicht-Finanzsektors zu. Auch hier stehen ihr, wenn auch in geringerem Ausmaß, mittelbare Befugnisse (im Sinne einer „oversight“) zur Verfügung, um gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden für Nicht-Finanzunternehmen (z.B. bestimmte Gewerbetreibende) und verpflichtete Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte und Notare) in den Mitgliedstaaten gewisse Standards einzufordern.

Die FMA begrüßt die umfassende Reform der Bekämpfung von GW/TF in der EU. Sie wird deren Umsetzung – gemeinsam mit den Schwester- und EU Behörden sowie nationalen Stakeholdern – entschlossen vorantreiben und die notwendigen rechtlichen und strukturellen Veränderungen zeitnah implementieren.

⁴ Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Investmentfonds (UCITS), Alternative Investmentfonds, Zentralverwahrer, Crypto Asset Service Provider, Versicherungsvermittler, sonstige Finanzinstitute nach Anhang I der CRD, Zweigniederlassungen in der EU von Finanzinstituten aus Drittstaaten.

3.4.2 VOM VASP ZUM CASP – VON DER AML-REGISTRIERUNG ZUR MICAR-LIZENZ

Bereits seit Jänner 2020 unterliegen bestimmte Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (bzw. Krypto-Assets), die sogenannten VASPs, dem FM-GwG und somit der Aufsicht der FMA im Bereich der Prävention von GW/TF. Damit VASPs auf dem österreichischen Markt tätig werden dürfen, müssen sie seither vor Aufnahme der Tätigkeit von der FMA registriert werden, unabhängig davon, ob es sich um VASPs mit Sitz in Österreich oder solche mit Sitz im EU-Ausland handelt, die ihre Dienstleistungen aktiv in Österreich anbieten. Mit Stand November 2022 verfügten 24 VASPs über eine derartige Registrierung der FMA. Bis zum 31.12.2023 hat sich ihre Anzahl auf 16 verringert.

Mit der „Markets in Crypto-Assets Regulation“ (MiCAR) der EU wird ein umfassendes – und nicht auf die Prävention von GW/TF beschränktes – harmonisiertes Regulierungs- und Aufsichtsregime geschaffen. Sie ist ab Mitte 2024 schrittweise anzuwenden⁵ und bringt eine einheitliche, erweiterte Definition von Kryptowerten sowie Anbietern von Krypto-Asset-Diensten, die „Crypto Asset Service Providers“ (CASPs). Im Einzelnen regelt die MiCAR Transparenz- und Offenlegungspflichten für die Emission und den Handel mit Kryptowerten, die Zulassungspflicht von und die Aufsicht über CASPs und Emittenten von Kryptowerten, die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation von Kryptowerte-Emittenten sowie CASPs, Investoren- und Verbraucherschutzvorschriften für die Emission, den Handel und die Verwahrung von Kryptowerten sowie Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmissbrauch auf Kryptohandelsplätzen. Dabei unterscheidet diese neue Regulierung zwischen den Tätigkeiten des Primärmarktes, das heißt der Emission von Kryptowerten, und den Dienstleistungen des Sekundärmarktes, den sogenannten Kryptowerte-Dienstleistungen (Crypto-Asset Services). Die Bestimmungen zur Prävention von GW/TF bleiben weiterhin ein wichtiger Bestandteil der Regulierung.

MiCAR ermöglicht ein EU-(EWR)-weites Passporting. Somit werden CASPs künftig die Zulassung in einem EU-Mitgliedstaat benötigen, um dann in der gesamten Union tätig werden zu können. Damit soll auch ein Level Playing Field, also faire Wettbewerbsbedingungen, gegenüber den streng regulierten analogen Produkten und Anbietern von Finanzdienstleistungen geschaffen werden.

Die FMA steht interessierten Marktteilnehmer:innen bereits im Vorfeld der Anwendbarkeit der MiCAR als kompetente Ansprechpartnerin zur Verfügung. Sie ist bemüht, Rechts- und Planungssicherheit beim Wechsel ins bzw. im Zusammenhang mit dem MiCAR-Regime zu gewährleisten. Zu beachten ist für interessierte Marktteilnehmer:innen dabei jedenfalls, dass die MiCAR – wie einleitend dargestellt – sehr umfassende regulatorische Anforderungen mit sich bringt, die zu erfüllen sind. Da die Einhaltung der Vorgaben zur Prävention von GW/TF einen wesentlichen Bestandteil dieser Anforderungen bildet, ist selbst bei einer aufrechten Registrierung als VASP davon auszugehen, dass die Erfüllung der MiCAR-Anforderungen speziell für kleinere Krypto-Dienstleister durchaus sehr herausfordernd sein wird.

⁵ Einzelne Artikel sind seit Inkrafttreten mit 29.06.2023 anwendbar, die Bestimmungen zu ART und EMT im Wesentlichen ab 30.06.2024 und alle anderen Bestimmungen ab 30.12.2024.

3.4.3 RECHTSFRAGEN ZUM FM-GWG

Die Rechtsauslegung und praktische Konkretisierung der (abstrakten) gesetzlichen Bestimmungen des FM-GwG, liegt im Aufgabenbereich der FMA als zuständiger Erstbehörde.

Dies erfolgt unter anderem im Rahmen von Vor-Ort-Maßnahmen, behördlichen Verfahren und natürlich in besonderem Maß im Zuge der Beantwortung von einschlägigen Rechtsanfragen. Die FMA erreichen laufend interessante Rechtsanfragen zur praxisbezogenen Auslegung einzelner Bestimmungen des FM-GwG, 2023 beispielsweise betreffend folgende Themen:

3.4.3.1 Zulässigkeit der Auslagerung der Abfrage des PEP-Status in entsprechenden Datenbanken

Nach Auffassung der FMA ist die Auslagerung der Verpflichtung gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 FM-GwG durch einen Wertpapierdienstleister an ein KI (Depotbank), das ebenfalls Verpflichteter des FM-GwG ist und in einer Geschäftsbeziehung zum Wertpapierdienstleister steht, unter den Voraussetzungen des § 15 FM-GwG zulässig. Trotz Abschluss eines Auslagerungsvertrags liegt die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Prävention von GW/TF beim verpflichteten Wertpapierdienstleister. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der gesamte Kundenbestand unabhängig von der Risikoklasse in angemessenen regelmäßigen Abständen hinsichtlich des Vorliegens einer allfälligen PEP-Eigenschaft zu prüfen ist. Aus Sicht der FMA ist dafür ein zumindest vierteljährlicher Überwachungszeitraum notwendig, vgl. FMA-Rundschreiben, (Stand Februar 2022) Rz 355). Gemäß dem FMA-Rundschreiben, Interne Organisation (Stand Februar 2022), Rz 46f, ist bei Auslagerung einzelner Aufgaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß FM-GwG (konkret: Auslagerung der PEP-Prüfung) keine Anzeige an die FMA erforderlich. Es sind jedoch bei Auslagerungen iSd § 15 FM-GwG die EBA-Leitlinien zur Auslagerung vom 25. Februar 2019 (EBA/GL/2019/02) sowie die jeweils relevanten Rechtsgrundlagen in den Materiengesetzen zu beachten. Darüber hinaus ist auf die im Bereich der Prävention von GW/TF veröffentlichten FMA-Rundschreiben (Stand Februar 2022) hinzuweisen.

3.4.3.2 Zeitpunkt der Feststellung eines allfälligen PEP-Status

Die Feststellung, ob es sich beim Kunden um eine PEP iSd § 2 Z 6 FM-GwG handelt, hat durch alle Verpflichteten des FM-GwG vor Begründung der Geschäftsbeziehung bzw vor Durchführung einer gelegentlichen Transaktion zu erfolgen. Dies ergibt sich ex lege aus § 11 Abs. 1 Z 2 lit a FM-GwG, der normiert, dass die Zustimmung der Führungsebene im Falle von Geschäftsbeziehungen zu PEP einzuholen ist, bevor die Geschäftsbeziehung aufgenommen wird. Die Begründung der Geschäftsbeziehung etwa mit einem Wertpapierdienstleister erfolgt mit Abschluss des Rahmenvertrages zwischen dem Wertpapierunternehmen und dem Kunden, der als PEP einzustufen ist, und nicht erst mit Durchführung der ersten Transaktion oder des ersten Auftrags, vgl. § 2 Z 10 FM-GwG. Die bloße Einholung einer Selbstauskunft des Kunden vor/zum Zeitpunkt der Begründung der Geschäftsbeziehung ist dabei nicht ausreichend (siehe hierzu das FMA-Rundschreiben Sorgfaltspflichten, Stand Februar 2022, Rz 349 sowie BVwG, 21.07.2016, W148 2113453-1).

3.4.3.3 Verwendung der ID-Austria (Vollfunktion) im Rahmen der Kundenidentifizierung nach FM-GwG

Bei der ID Austria mit Vollfunktion handelt es sich um ein gesetzliches Verfahren gemäß E-GovG, mit dem im Sinne des § 6 Abs. 4 Z 2 FM-GwG gesichert dieselbe Information wie mit der Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zur Verfügung gestellt werden kann („elektronischer Ausweis“). Seitens der Verpflichteten ist bei der Verwendung der ID Austria mit Vollfunktion zur Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität sicherzustellen, dass zumindest die Attribute Kopfbild, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Unterschrift und Online-Personenbindung ausgeliefert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass über die ID Austria zusätzlich auch weitere – risikobasiert allenfalls ebenfalls erforderliche – Attribute ausgeliefert werden können, beispielsweise betreffend Informationen zu Wohnsitz/Meldeadresse, Ausweisdaten oder Staatsangehörigkeit. Weiters ist seitens der Verpflichteten bei der Verwendung der ID Austria mit Vollfunktion sicherzustellen, dass die ausgelieferten Daten im Hinblick auf § 21 Abs. 1 Z 1 FM-GwG gespeichert und aufbewahrt werden. Die Einhaltung der Vorgaben des FM-GwG muss dabei seitens der Verpflichteten (revisionssicher) nachweisbar dokumentiert und auch der FMA gegenüber gegebenenfalls nachgewiesen werden können. Im Übrigen ist seitens der Verpflichteten die Einhaltung des risikobasierten Ansatzes sicherzustellen.

3.4.3.4 Schnittstelle zwischen FM-GwG und Datenschutzrecht

Die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung bildet eine Datenverarbeitungsgrundlage gemäß Art 6 Abs. 1 lit c DSGVO. Darunter fällt nach Ansicht der FMA etwa auch die Erfüllung einer aufsichtsrechtlichen Verpflichtung nach FM-GwG. Das FM-GwG bildet das *lex specialis* für den Bereich der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung für den Kreis der Verpflichteten nach FM-GwG, also für die seitens der FMA beaufsichtigten KI, FI sowie für die Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen. Das FM-GwG enthält in § 21 FM-GwG eine spezifische Regelung betreffend die Schnittstelle zum Datenschutzrecht und enthält explizite Ausführungen betreffend die Aufbewahrungspflichten und die Verarbeitung personenbezogener Daten. Für die Beurteilung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit bildet die Frage, inwiefern die Einholung von konkreten Informationen inklusive Nachweisen im Einzelfall gemäß FM-GwG erforderlich ist, uU also eine (entscheidungsrelevante) Vorfrage. Die Rechtsauffassung der FMA – als zuständiger Erstbehörde – zu den Bestimmungen des FM-GwG – etwa im Zusammenhang mit der risikoorientierten Einhaltung der Sorgfaltspflichten, der Risikoanalyse oder der Meldepflichten – findet sich in den einschlägigen FMA-Rundschreiben zur Prävention von GW/TF (Stand Februar 2022) wieder. Betreffend die Risikoanalyse bzw. Risikoklassifizierung auf Einzelkundenebene, also die Einstufung eines Einzelkunden in eine spezifische Risikoklasse ist nach Rechtsansicht der FMA gemäß § 6 Abs. 5 FM-GwG, beispielsweise abzuleiten: Die Risikoklassifizierung bildet die notwendige Grundlage für eine angemessene, risikoorientierte Anwendung und Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem FM-GwG. Aus den gesetzlichen Vorgaben zur Risikoklassifizierung ergibt sich nach Ansicht der FMA jedenfalls, dass Informationen, die zu diesem Zweck seitens der

Verpflichteten zu berücksichtigen sind – etwa Informationen zur Mittelherkunft oder zum (zu erwartenden) Transaktionsverhalten –, auch auf Basis von § 21 FM-GwG verarbeitet werden dürfen. Dies muss nach Ansicht der FMA sinngemäß auch für entsprechende Informationen bzw. potenzielle Risikoindikatoren gelten, die erst im Laufe der Geschäftsbeziehung bekannt werden und zu einer Aktualisierung führen (müssen).

3.4.3.5 Organisatorische Eingliederung des GWB

Fragestellungen rund um die Einbettung der Funktion des GWB erfordern detaillierte Informationen iZm der allgemeinen Organisationsstruktur bzw. der hierarchischen Ebenen des Verpflichteten sowie der wechselseitigen konkreten Befugnisse, Aufgaben und Kompetenzen zwischen der GWB-Funktion und (anderen) Leitungsfunktionen (inkl. Vorstand) bzw. innerhalb der (gelebten) Organisationsstruktur. Zur organisatorischen Einbettung der GWB-Funktion halten die Leitlinien der EBA zu Strategien und Verfahren in Bezug auf das Compliance-Management und die Rolle und Zuständigkeiten des Geldwäschebeauftragten (EBA/GL/2022/05), in Punkt 25 fest: *„Der Geldwäschebeauftragte sollte auf Leitungsebene ernannt werden und über ausreichende Befugnisse verfügen, [...], um die Einhaltung und Wirksamkeit der internen Maßnahmen zur Bekämpfung von GW/TF gegenüber dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und in seiner Leitungsfunktion zu gewährleisten.“*⁶

3.5 MARKTTRENDS

In der Folge werden ausgewählte Daten aus der AML-App zu verschiedenen Gruppen von Verpflichteten am österreichischen Markt und ihrem jeweiligen GW/TF-Risiko bzw. zu Entwicklungen von Kundenstamm und Geschäftszweigen speziell bei KI präsentiert. Ergänzend dazu folgen Informationen zum Auslandszahlungsverkehr der KI (die Daten hierfür stammen von der OeNB).

3.5.1 ANZAHL UND AUFTEILUNG DER VERPFLICHTETEN

Die folgenden Abbildungen zeigen – basierend auf der Auswertung der AML-App 2023 – welche Gruppen von beaufsichtigten Unternehmen (Verpflichteten) am österreichischen Markt zu finden sind. In Abbildung 1 ist zu sehen, dass die Anzahl der mittels AML-App erfassten Verpflichteten seit dem Jahr 2019 insgesamt gestiegen ist. Gezählt werden jene Verpflichtete, die für die AML-App den jährlichen Fragebogen ausfüllen und an die FMA übermitteln. Die Zahl der KI, die den größten Anteil darstellen, hat abgenommen. Einer der Hauptgründe für diese Entwicklung sind Fusionen. Seit 2022 werden weitere Kategorien von Verpflichteten (WPDLUs/WPF, KAG/AIFM)

⁶ In Punkt 31 gibt dieselbe Leitlinie weiters vor: *„Der Geldwäschebeauftragte sollte Teil der zweiten Verteidigungslinie und somit Teil einer unabhängigen Funktion sein, wobei die folgenden Bedingungen erfüllt sein sollten: a) Der Geldwäschebeauftragte sollte unabhängig von den Geschäftsfeldern oder -bereichen sein, die er kontrolliert, und er darf nicht einer Person unterstellt sein, die für die Leitung einer dieser Geschäftsbereiche oder eines dieser Geschäftsfelder verantwortlich ist. b) Das Kredit- oder Finanzinstitut hat interne Verfahren eingeführt, mit denen sichergestellt wird, dass der Geldwäschebeauftragte jederzeit uneingeschränkten und direkten Zugang zu allen Informationen hat, die für die Wahrnehmung seiner Aufgabe notwendig sind. Die Entscheidung, zu welchen Informationen er in diesem Zusammenhang Zugang benötigt, sollte ganz allein vom Geldwäschebeauftragten getroffen werden. c) Im Fall eines erheblichen Vorfalls sollte der Geldwäschebeauftragte in der Lage sein, diesen zu melden, und über einen direkten Zugang zum Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion bzw. zur Geschäftsleitung, falls kein Leitungsorgan vorhanden ist, verfügen.“*

sukzessive – im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung – mittels adaptierten Risikofragebögen in die Risikoklassifizierung mit einbezogen.

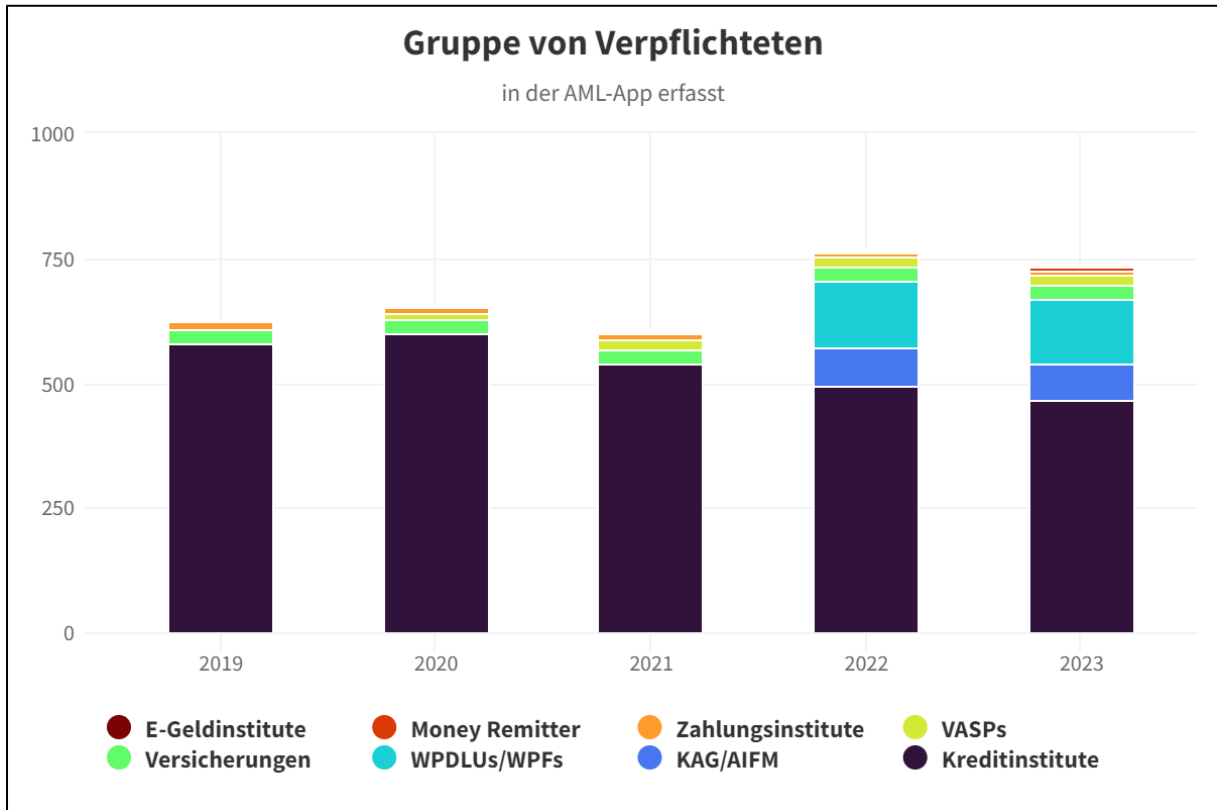


Abbildung 1: Gruppen von Verpflichteten in der AML-App

Die Tabelle 2 zeigt die Anzahl der Verpflichteten insgesamt. Auffallend dabei ist, dass KI mit 467 (im Vorjahr 492) den mit Abstand größten Teil bzw. 64 % der Verpflichteten bilden (im Vorjahr 65 %), gefolgt von den WPDLU und den WPF (133).

	Anzahl
KAG/AIFM	70
Kreditinstitute	467
Money Remitter	5
E-Geldinstitute	3
Versicherungen	26
VASPs	19
WPDLUs/WPFs	133
Zahlungsinstitute	11

Tabelle 2: Anzahl verpflichtete Unternehmen

Die folgenden Unterkapitel zeigen, wie sich das Gesamtrisiko innerhalb der einzelnen Kategorien von Verpflichteten verteilt, und zwar bei KI, VU, VASP, ZI, WPF/WPDLU, KAG/AIFM⁷. Die Bewertungen ergeben sich im Hinblick auf die konkrete Geschäftstätigkeit bzw. im Vergleich zu anderen Instituten derselben Kategorie von Verpflichteten.

3.5.1.1 Kreditinstitute

Abbildung 2 und Abbildung 3 verbildlichen die weltweite Kundenverteilung im Sektor KI.

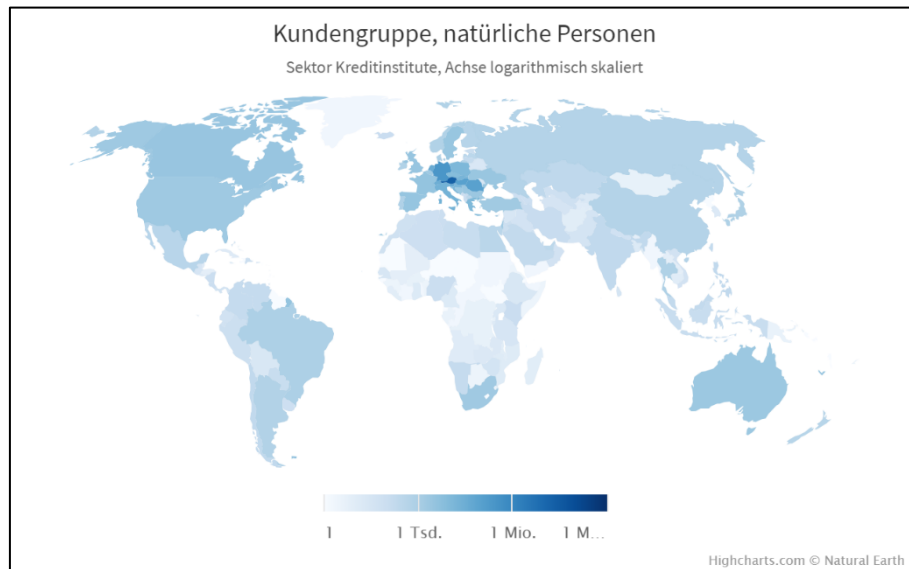


Abbildung 2: Weltkarte Kunden 2023, Kreditinstitute, natürliche Personen

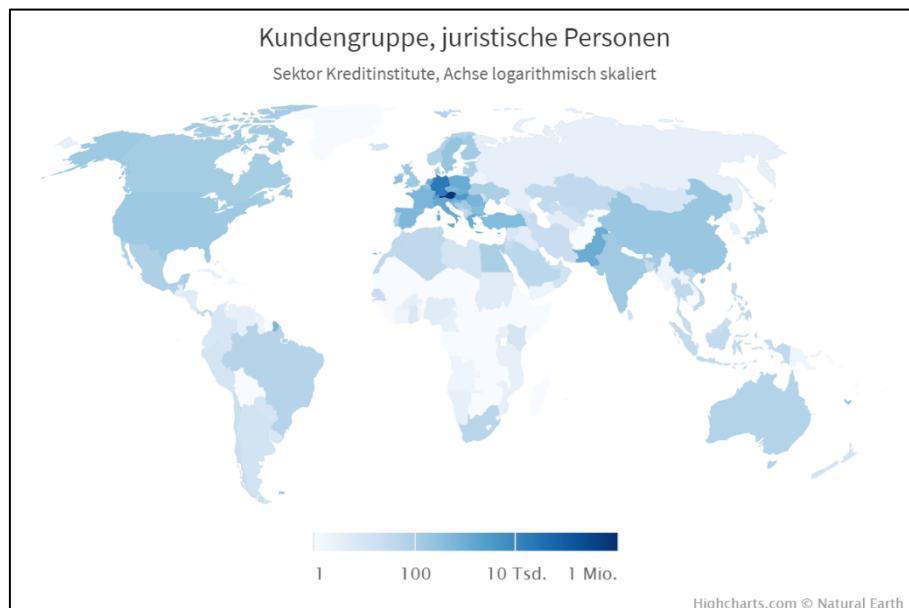


Abbildung 3: Weltkarte Kunden 2023, Kreditinstitute, juristische Personen

⁷ Aufgrund der geringen Anzahl an Verpflichteten in der Gruppe der E-Geldinstitute und Money Remitter wird auf eine Darstellung der Einstufungen verzichtet, um mögliche Rückschlüsse auf die Einstufung der jeweiligen Institute zu vermeiden.

In Abbildung 4 und Abbildung 5 wird die Verteilung des Gesamtrisikos der KI dargestellt. Es zeigt sich, dass nur ein geringer Prozentsatz der KI (2,6 %) einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Der in absoluten Zahlen größte Teil der KI ist in den Risikoklassen “niedrig” oder “mittel” wiederzufinden.

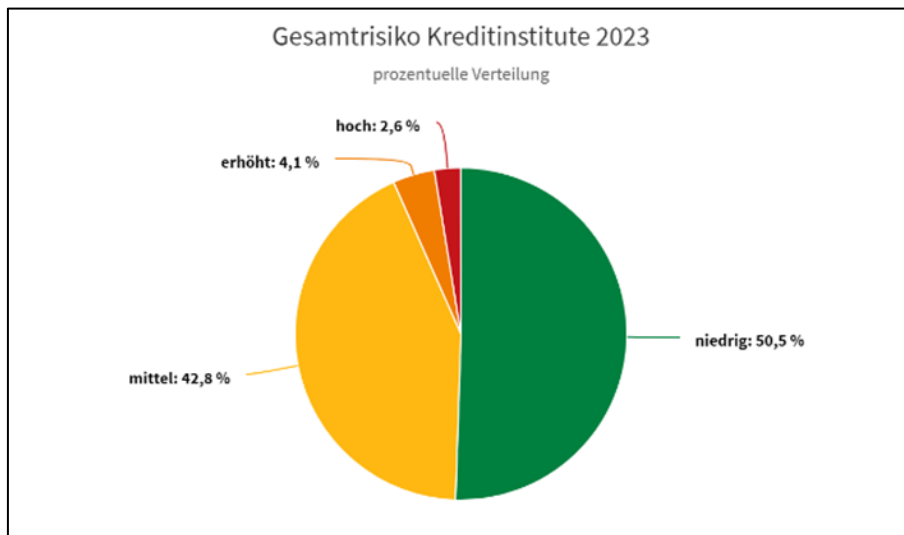


Abbildung 4: Verteilung des Gesamtrisikos KI

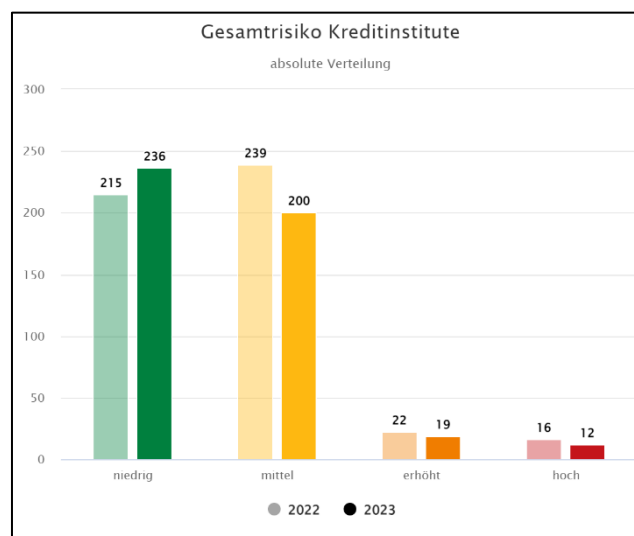


Abbildung 5: Gesamtrisiko Kreditinstitute Anzahl 2022, 2023

Abbildung 6 stellt im Hinblick auf KI dar, wie hoch die aggregierte Bilanzsumme je Risikoklasse ist: die mit Abstand höchsten Werte sind in den Risikoklassen „mittel“ und „hoch“ zu sehen. Dies ist insbesondere interessant, weil sich in der Risikoklasse „hoch“ nur 12 KI – das entspricht lediglich 2,6 % aller KI – befinden (vgl. Abbildung 5). Dies ist ein wichtiger Grund dafür, dass das Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, auch im Rahmen der prudentiellen Aufsicht immer stärkere Berücksichtigung findet.⁸

Demgegenüber (Abbildung 6) wird dargestellt, wie viele Geschäftsbeziehungen KI in den jeweiligen Risikoklassen von „niedrig“ bis „hoch“ auf sich vereinen. Im Unterschied zur Darstellung Risiko/Bilanzsumme ist anhand dieser Zahlen ersichtlich, dass österr. KI im hohen Risiko nicht die Mehrheit der Geschäftsbeziehungen auf dem österreichischen Finanzmarkt führen. Die Mehrheit der Geschäftsbeziehungen befindet sich bei KI, die mittlerem bzw. niedrigem Risiko zugeordnet wurden. Die FMA trägt dem Rechnung, indem auch bei KI im mittleren und niedrigen Risiko in angemessenen Zeitintervallen sowie anlassbezogen on- und offsite-Maßnahmen zur Prüfung der Eignung und Angemessenheit der Präventionsvorkehrungen durchgeführt werden.

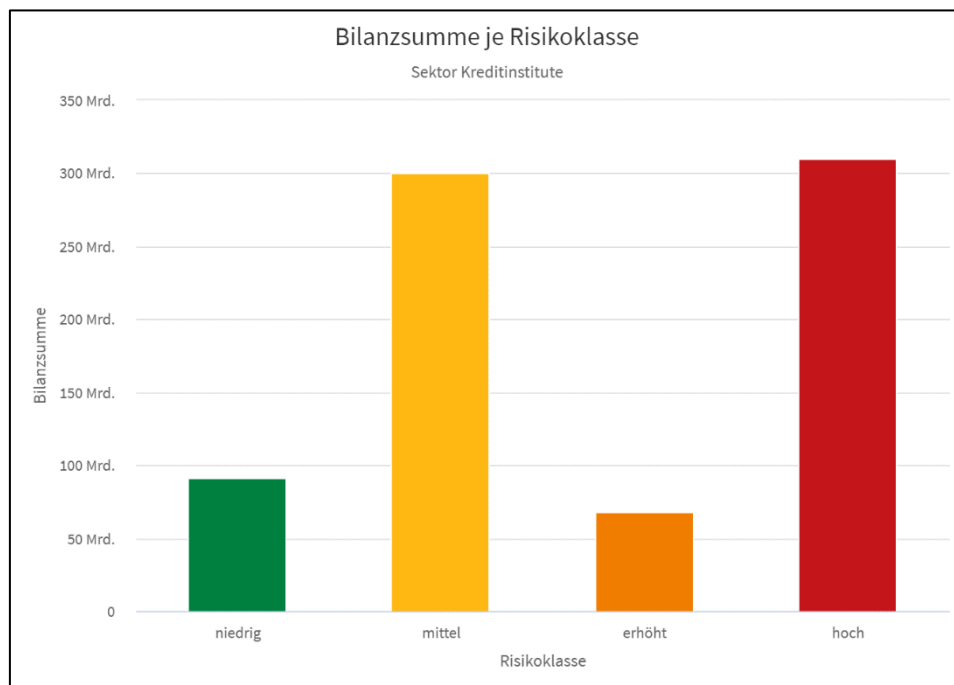


Abbildung 6: Kreditinstitute – Bilanzsumme aggregiert je Risikoklasse

⁸ Zum Zusammenspiel von prudentieller Aufsicht und Prävention von GW/TF siehe weiterführend zB:

- <https://www.bankingsupervision.europa.eu/banking/tasks/anti-moneylaundering/html/index.en.html> sowie die
- EBA Richtlinie für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den für die prudentielle Aufsicht zuständigen Behörden, den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörden und zentralen Meldestellen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/15, 16.12.2021).

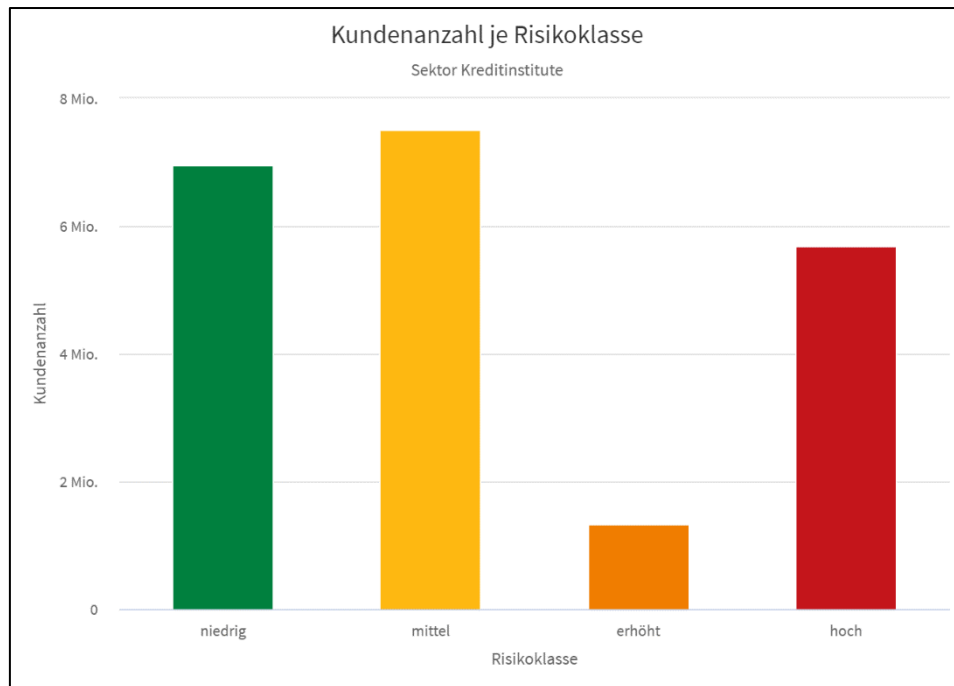


Abbildung 7: Kreditinstitute –Anzahl Geschäftsbeziehungen aggregiert je Risikoklasse

3.5.1.2 Versicherungsunternehmen⁹

Abbildung 8 und Abbildung 9 verbildlichen die weltweite Kundenverteilung im Versicherungssektor.

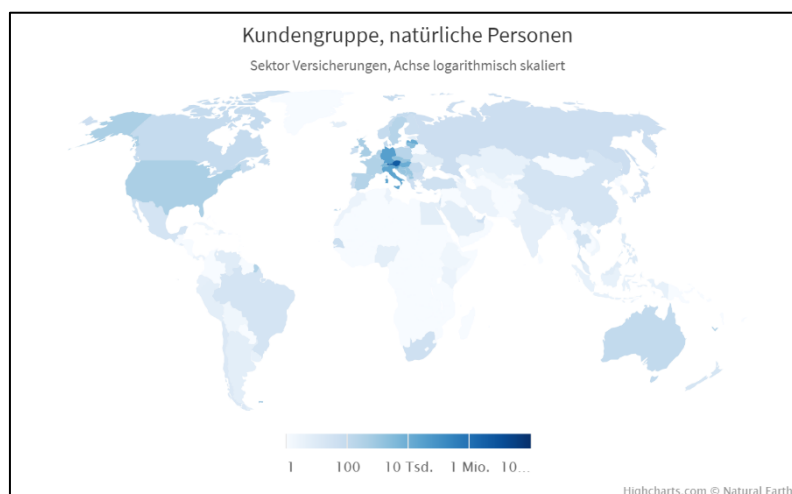


Abbildung 8: Weltkarte Verteilung Kunden 2023, Versicherungsunternehmen, natürliche Personen

⁹ In den Anwendungsbereich des FM-GwG fallen ausschließlich Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 und ein kleines Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 jeweils **im Rahmen des Betriebes der Lebensversicherung** (Zweige 19 bis 22 gemäß Anlage A zum VAG 2016), vgl § 1 Abs. 1 iVm § 2 Z 2 lit b FM-GwG.

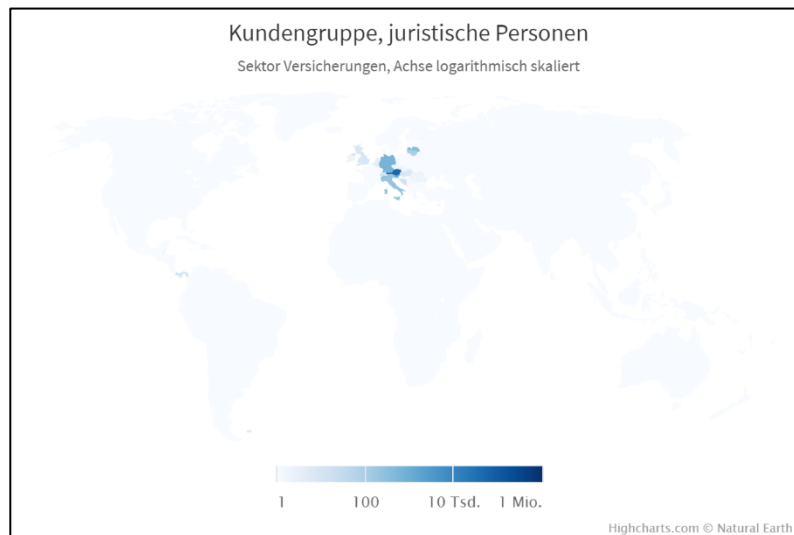


Abbildung 9: Weltkarte Verteilung Kunden 2023, Versicherungsunternehmen, juristische Personen

In Abbildung 10 und Abbildung 11 wird die Verteilung des Gesamtrisikos der VU dargestellt. Zu sehen ist, dass ein geringer Teil der Verpflichteten (3,8 %) einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Knapp ein Drittel der Unternehmen befindet sich im mittleren Risiko.

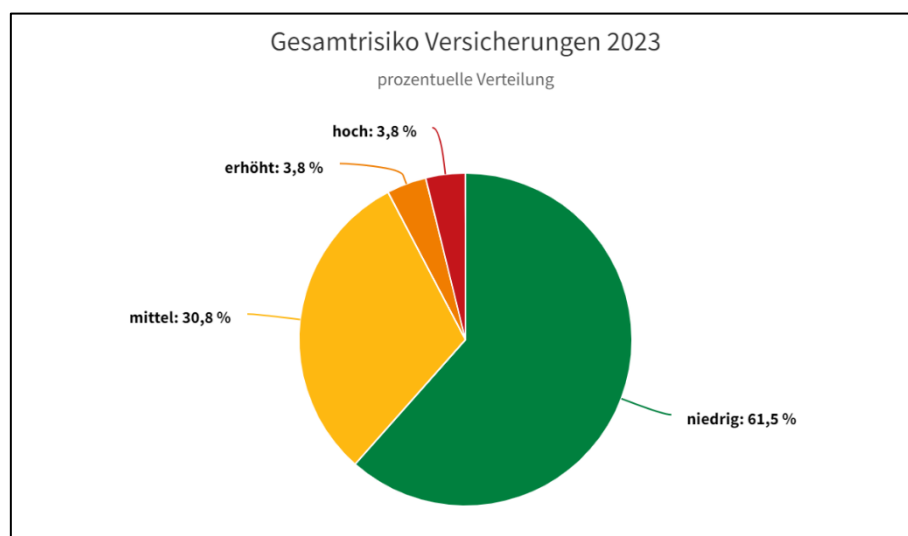


Abbildung 10: Verteilung Gesamtrisiko Versicherungen

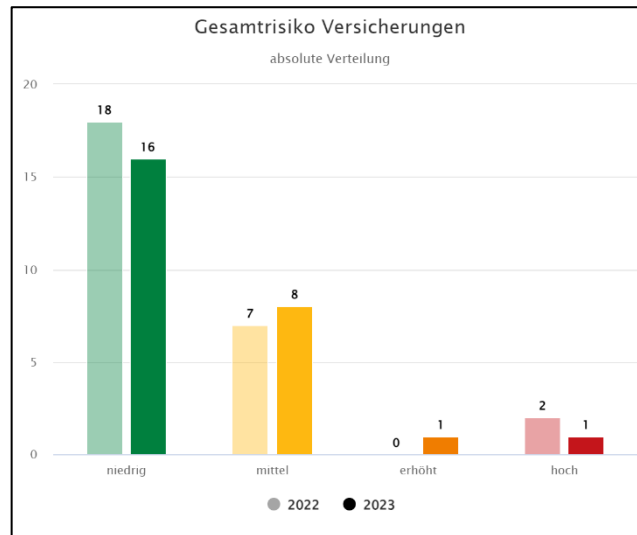


Abbildung 11: Gesamtrisiko Versicherungen, Anzahl 2022, 2023

3.5.1.3 Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen (VASPs)¹⁰

Abbildung 12 und Abbildung 13 verbildlichen die weltweite Kundenverteilung im Sektor.

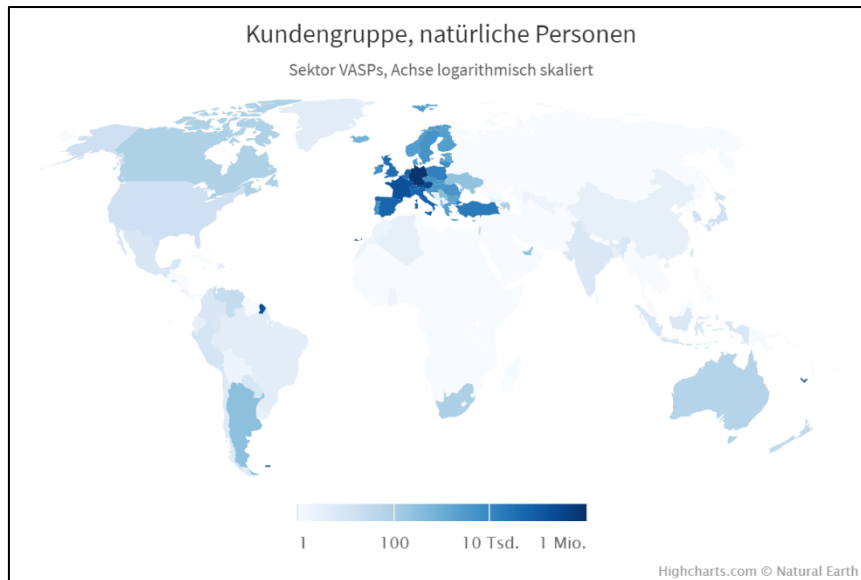


Abbildung 12: Weltkarte Kunden 2023, VASP, natürliche Personen

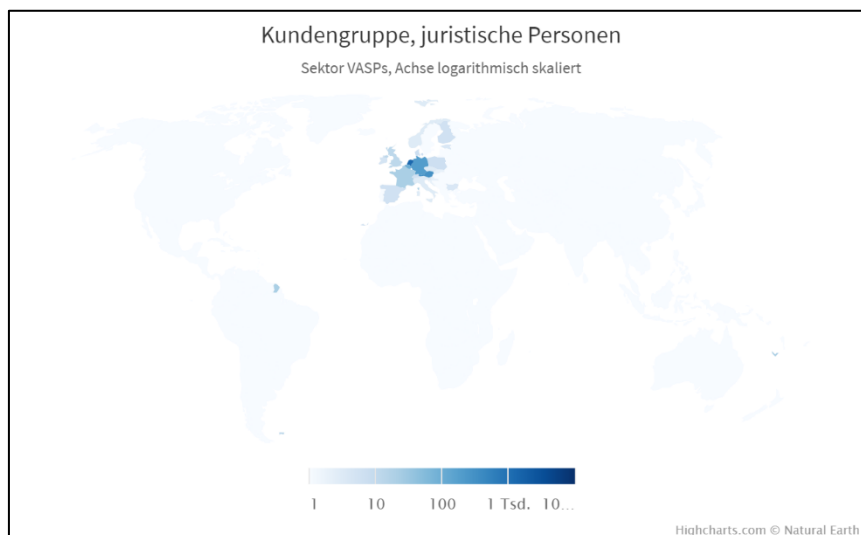


Abbildung 13: Weltkarte Kunden 2023, VASP, juristische Personen

Die Verteilung des Gesamtrisikos der VASPs wird in Abbildung 14 und Abbildung 15 dargestellt. Zu sehen ist, dass mehr als ein Fünftel dieser Verpflichteten (21,1 %) einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Mehr als ein Viertel (26,3 %) befindet sich im

¹⁰ Derzeit unterliegen VASPs ausschließlich der Aufsicht im Hinblick auf Prävention von GW/TF, i.e. dem Anwendungsbereich des FM-GwG. Ein umfassendes – nicht auf die Prävention von GW/TF beschränktes – Regulierungs- und Aufsichtsregime tritt mit der MiCaR in Kraft, vgl Punkt 3.4.2.

mittleren Risiko. Die Einstufung in mittleres und hohes Risiko ist u.a. auf das hohe Risiko von Kryptowährungen, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden sowie auf die Ausgestaltung und Funktionalität der angebotenen – oft komplexen – Produkte bzw. Dienstleistungen zurückzuführen. Die Einstufung in die niedrige oder mittlere Risikoklasse resultiert in vielen Fällen aus einer geringen Anzahl an Kund:innen oder Transaktionen im Referenzzeitraum im Vergleich zu anderen Instituten derselben Kategorie.

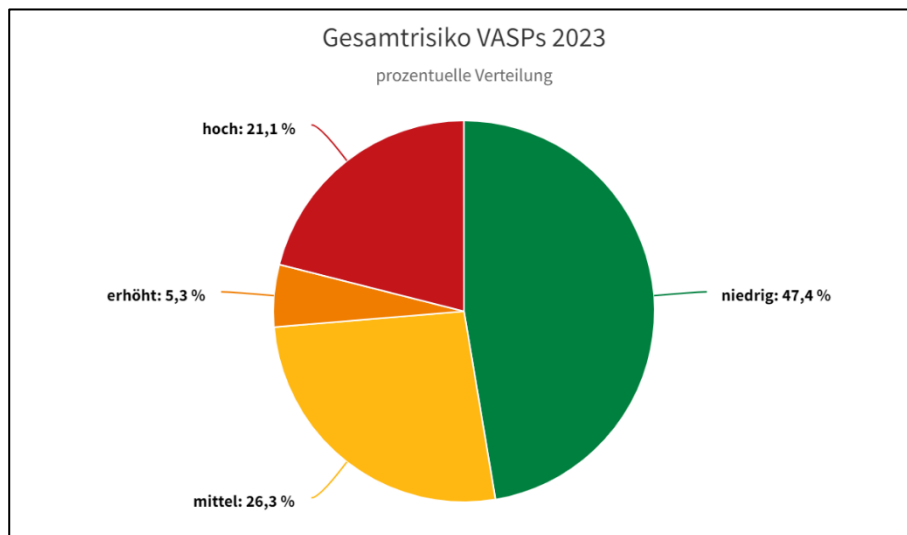


Abbildung 14: Verteilung Gesamtrisiko VASPs

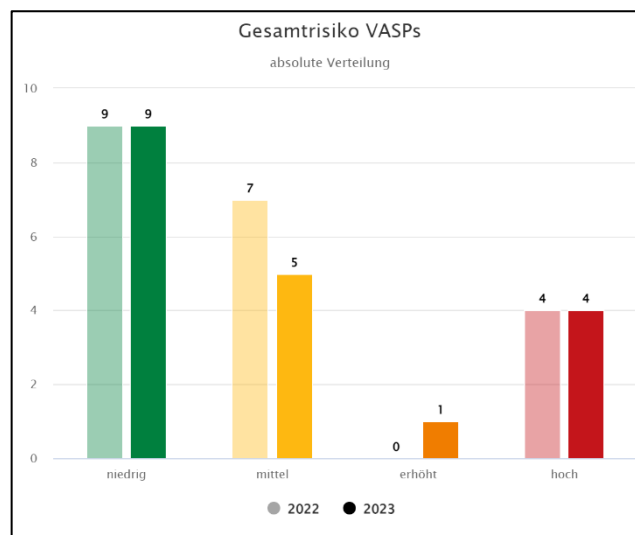


Abbildung 15: Gesamtrisiko VASPs Anzahl 2022, 2023

3.5.1.4 Zahlungsinstitute

Abbildung 16 und Abbildung 17 verbildlichen die weltweite Kundenverteilung im Sektor ZI.

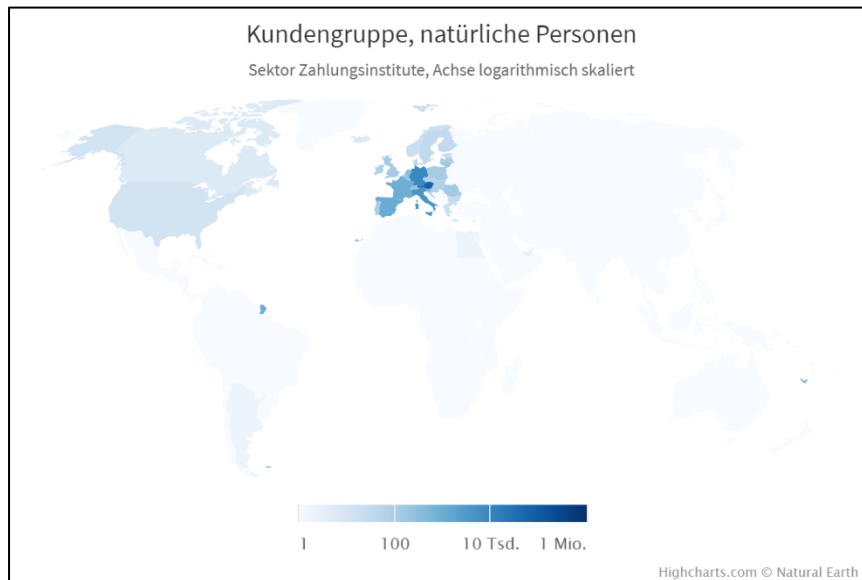


Abbildung 16: Weltkarte Kunden 2023, ZI, natürliche Personen

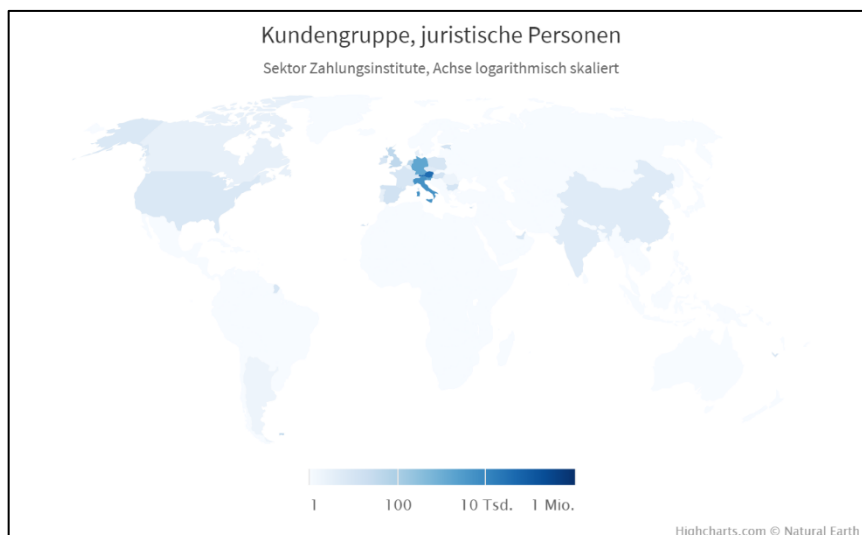


Abbildung 17: Weltkarte Kunden 2023, ZI, juristische Personen

Die Verteilung des Gesamtrisikos der ZI wird in Abbildung 18 und Abbildung 19 dargestellt. Zu sehen ist, dass keiner der Verpflichteten einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu

werden, ausgesetzt ist. Knapp ein Zehntel befindet sich im erhöhten Risiko und mehr als die Hälfte (54,5 %) befinden sich im mittleren Risiko.



Abbildung 18: Verteilung Gesamtrisiko ZI

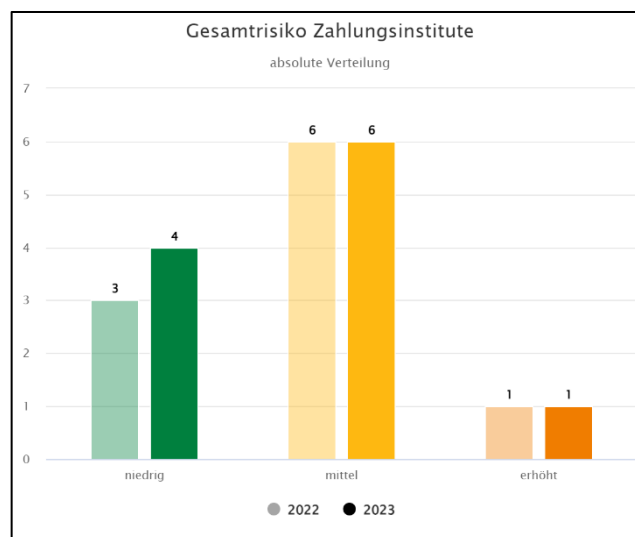


Abbildung 19: Gesamtrisiko ZI Anzahl 2022, 2023

3.5.1.5 Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen

Abbildung 20 und Abbildung 21 verbildlichen die weltweite Kundenverteilung im Sektor.

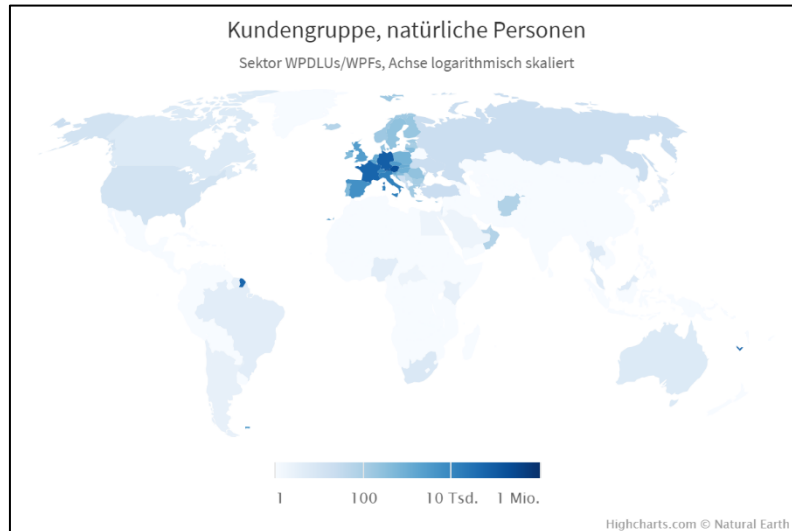


Abbildung 20: Weltkarte Kunden 2023, WPF/WPDL natürliche Personen

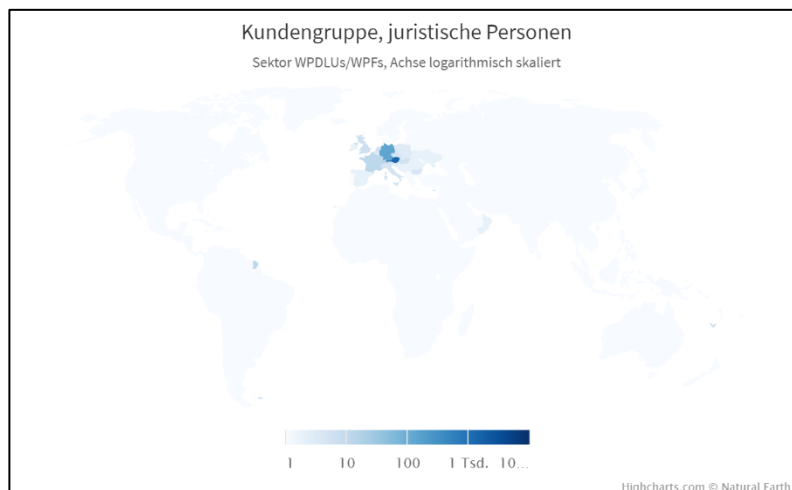


Abbildung 21: Weltkarte Kunden 2023, WPF/WPDL juristische Personen

Die Verteilung des Gesamtrisikos der WPDLU und WPF wird in Abbildung 22 und Abbildung 23 dargestellt. Zu sehen ist, dass keiner der Verpflichteten einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Mehr als ein Drittel (39,1 %) befindet sich im mittleren Risiko.

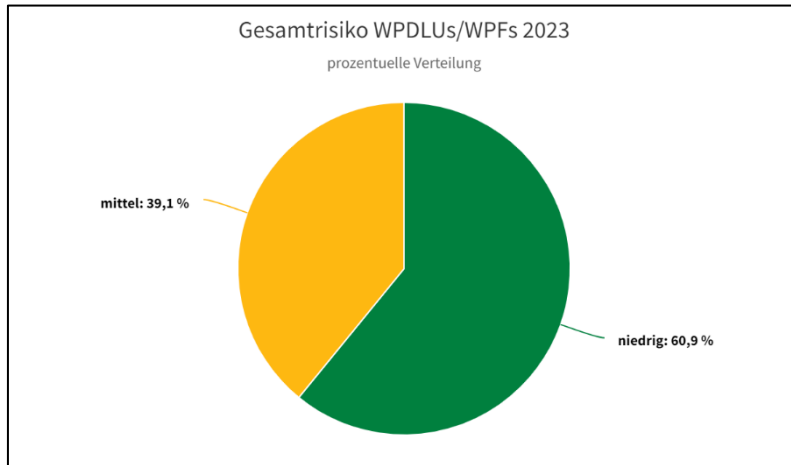


Abbildung 22: Verteilung Gesamtrisiko WPDUs/WPFs

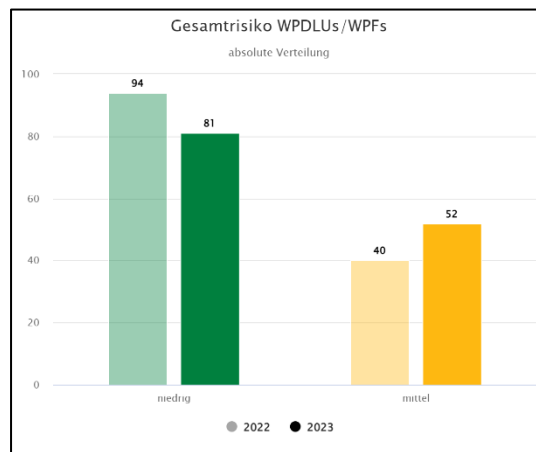


Abbildung 23: Gesamtrisiko WPDUs/WPFs Anzahl 2022, 2023

3.5.1.6 Kapitalanlagegesellschaften und Alternative Investmentfonds

Abbildung 24 und Abbildung 25 verbildlichen die weltweite Kundenverteilung im Sektor.

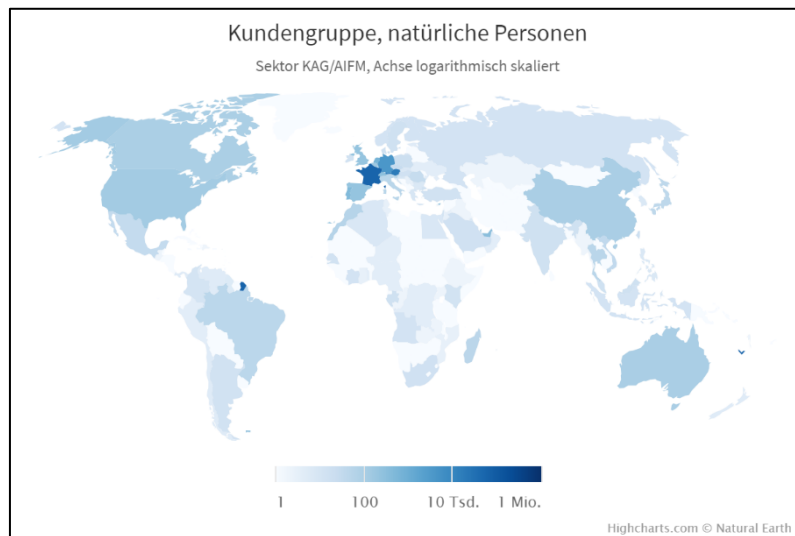


Abbildung 24: Weltkarte Kunden 2023, KAG/AIFM, natürliche Personen

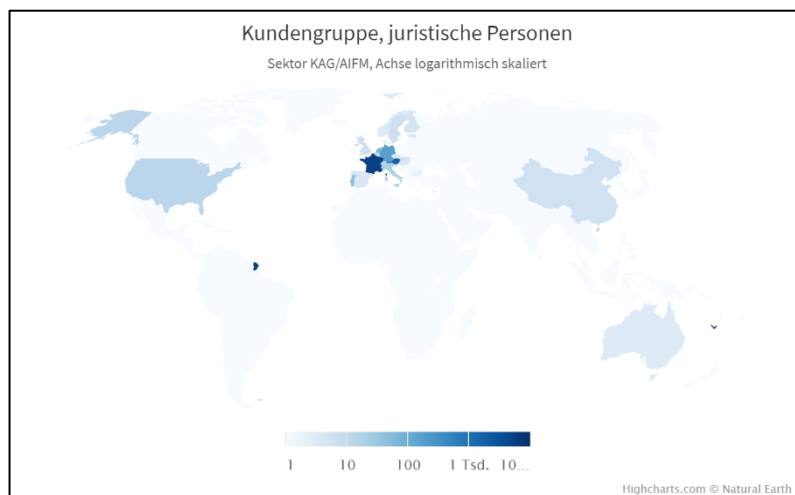


Abbildung 25: Weltkarte Kunden 2023, KAG/AIFM, juristische Personen

Die Verteilung des Gesamtrisikos der KAG und AIFM wird in Abbildung 26 und Abbildung 27 dargestellt. Zu sehen ist, dass keiner der Verpflichteten einem hohen Risiko, für Zwecke der GW/TF missbraucht zu werden, ausgesetzt ist. Knapp die Hälfte (48,6 %) befindet sich im mittleren Risiko. Alle anderen Verpflichteten wurden niedrigem Risiko zugeordnet.

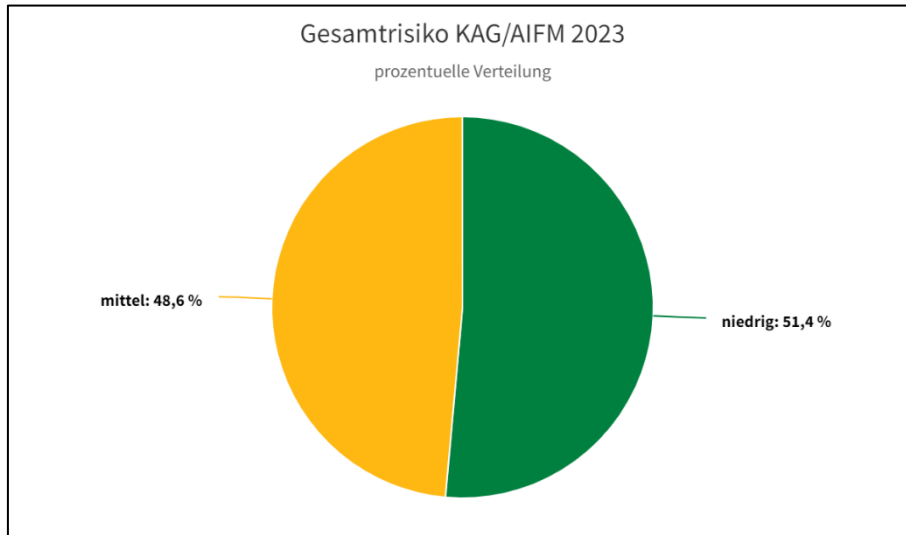


Abbildung 26: Verteilung Gesamtrisiko KAGs/AIFMs

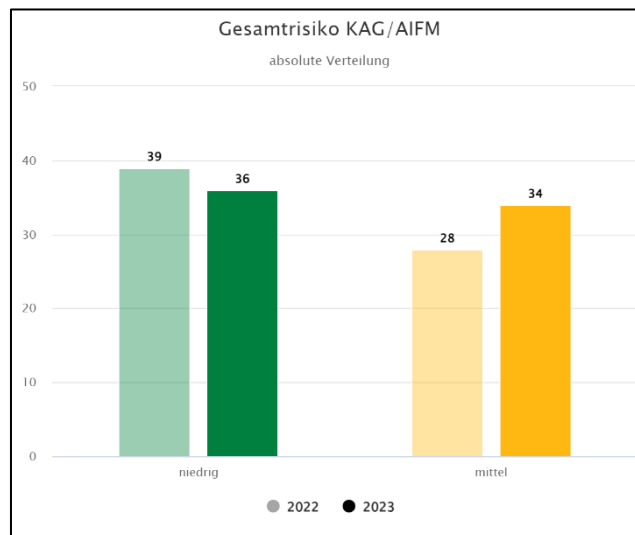


Abbildung 27: Gesamtrisiko KAGs/AIFMs Anzahl 2022, 2023

3.5.2 DIE „TOP DREI“ RISIKOFAKTOREN

Abbildung 28 und Abbildung 29 informieren über die drei Teilrisiken, die seit der Implementierung des Risikotools/der AML-App am stärksten angestiegen (Darstellung links: HNWI-Kunden, PEP-Kunden, Risiko iVm wirtschaftlichen Eigentümern) sowie am stärksten zurückgegangen sind (Darstellung rechts: Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Trusts, geographisches Risiko sowie Transaktionseingänge aus Risikoländern). Die (stagnierenden) Abwärtstrends dieser drei Risikobereiche spiegeln sich weiters in den Darstellungen Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken (Abbildung 30), Geschäftsbeziehungen zu russischen/belarussischen Kunden; wirtschaftliche Eigentümer mit Domizil in Russland/Belarus (Abbildung 32ff) wider. Diese

Entwicklung lässt sich wohl einerseits auf die Aufdeckung von weltweiten GW/TF-Skandalen durch Investigativjournalist:innen und dem mit einer derartig negativen Berichterstattung einhergehenden Reputationsschaden, der – in Einzelfällen – bis hin zum Konzessionsentzug und strafrechtlichen Verurteilungen reichte, zurückführen. Daraus (u.a.) resultierte konsequenterweise gestiegenes Bewusstsein bei den Verpflichteten. Weiters spiegelt diese Entwicklung die zunehmend verschärften Regularien sowie die zielgerichtete Vorgehensweise iVm den besonders hohen Anforderungen der FMA im Zusammenhang mit besonderen Risikofaktoren und Geschäftsmodellen wider.

Auch der Trend im Hinblick auf den Faktor „Risk of Location“ (leichter Anstieg seit 2020) lässt sich aus den nachfolgenden Darstellungen (zumindest teilweise) ablesen: so führt die laufende Erweiterung der DelVO dazu, dass sich die Anzahl der Hochrisikoländer laufend erhöht, was sich anhand vorliegender Zahlen deutlich ablesen lässt (vgl. Abbildung 38f).

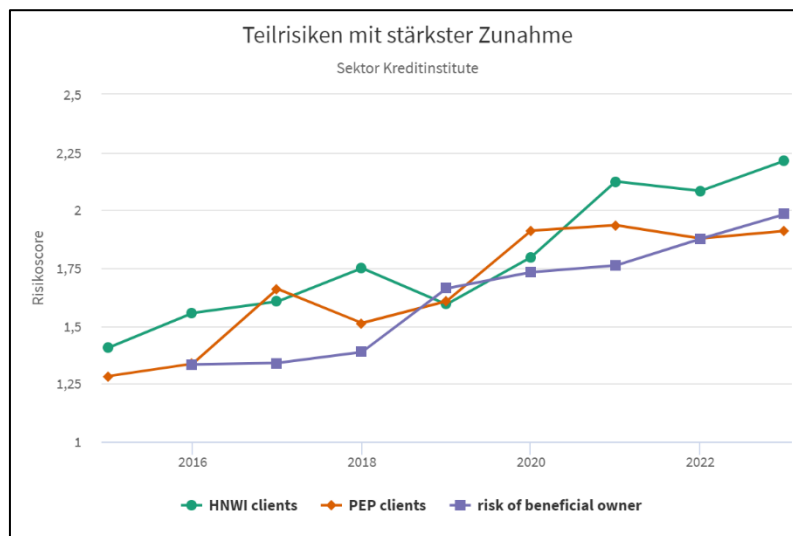


Abbildung 28: Top drei Risikofaktoren: stärkste Zunahmen

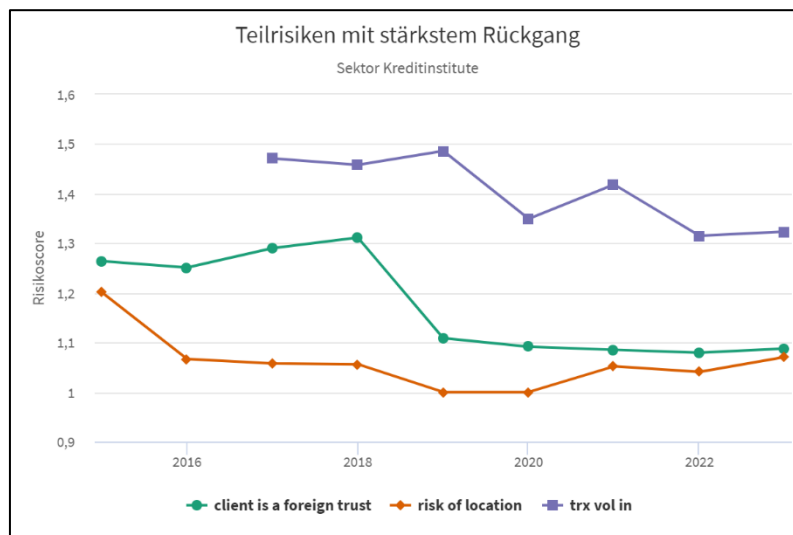


Abbildung 29: Top drei Risikofaktoren: stärkste Abnahmen

3.5.3 GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU KORRESPONDENZBANKEN IN DRITTSTAATEN

Abbildung 30 zeigt – im Hinblick auf österreichische KI – deutlich den rückläufigen Trend der Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken in Drittstaaten. Da auf diese Kunden gemäß § 10 FM-GwG verstärkte Sorgfaltspflichten angewendet werden müssen und die kommunizierten Anforderungen (z.B. seitens EBA¹¹) hoch sind, kommt es in dem Bereich verstärkt zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen seitens der europäischen Korrespondenzbanken. Als Grund hierfür werden ua die aufgrund des hohen Risikos erhöhten Kosten, die sich zB aus dem verstärkten (manuellen) Verifizierungs- und Überwachungsaufwand ergeben, angeführt: „*Considering this, it is worrisome that global banks have radically pruned their correspondent bank relationships over the past decade. [...] this retrenchment took place against the backdrop of a sharp increase in compliance costs due to stricter enforcement of financial crime regulation around 2014–15 (Rice, Peter, and Boar 2020)*“¹².

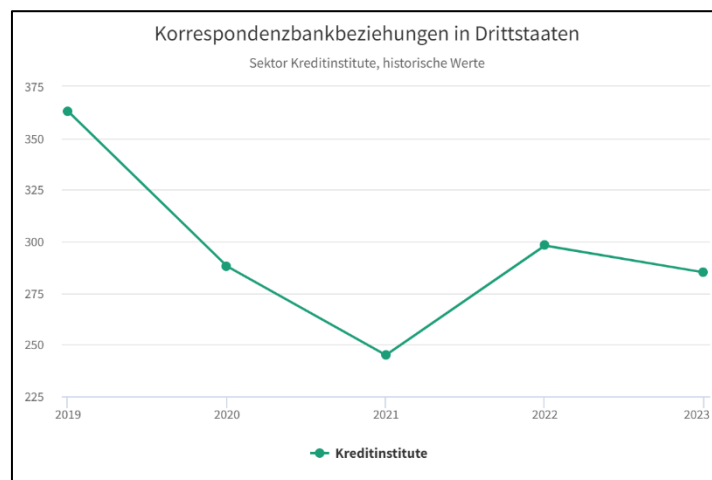


Abbildung 30: Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken in Drittstaaten

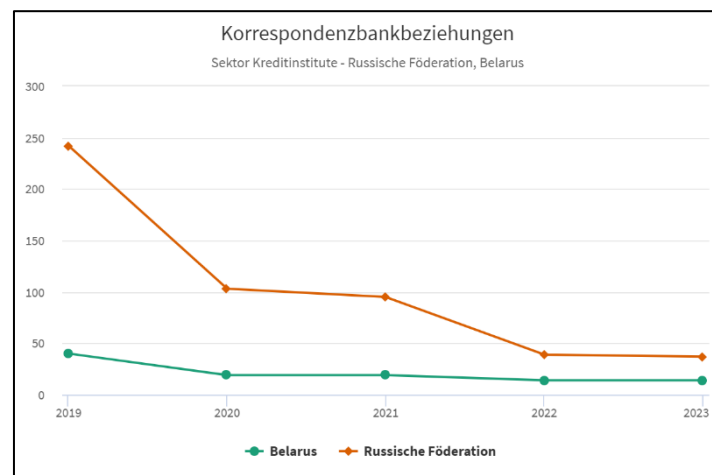


Abbildung 31: Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken in Belarus, Russland

¹¹ Vgl. EBA/GL/2021/02, Leitlinie 8: Sektorspezifische Leitlinie für Korrespondenzbankbeziehungen, 1. März 2021.

¹² Broken Relationships: De-Risking by Correspondent Banks and International Trade, European Bank for Reconstruction and Development, 08.12.2023.

Abbildung 31 stellt den Rückgang von Korrespondenzbankbeziehungen österreichischer Kreditinstitute zu russischen Banken im Zeitraum 2019 – 2023 dar. Darüber hinaus zeichnet sich ein deutlicher Rückgang von Geschäftsbeziehungen zu russischen Kunden generell ab, vgl. Punkt 3.5.4.

3.5.4 GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU RUSSISCHEN/BELARUSSISCHEN KUNDEN; WIRTSCHAFTLICHE EIGENTÜMER MIT DOMIZIL IN RUSSLAND/BELARUS

Abbildung 32 bis Abbildung 35 stellen die Entwicklung von Geschäftsbeziehungen zu Kund:innen (natürliche/juristische Personen, Stiftungen/Trusts) bzw wirtschaftlichen Eigentümern von juristischen Personen mit Domizil in Russland seit 2019 dar. Im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen zu Kunden/wirtschaftliche Eigentümer juristischer Personen mit Domizil in Russland ist ein klarer Abwärtstrend erkennbar. So ist bei russischen natürlichen Personen ein Rückgang von fast 70 % zu verzeichnen, bei russischen juristischen Personen 83 %. Bei wirtschaftlichen Eigentümern mit Domizil in Russland beträgt der Rückgang im Betrachtungszeitraum 84 %.

Dieser Trend setzte bereits vor Inkrafttreten der umfassenden, mit dem Ukrainekrieg verbundenen Sanktionen, ein.

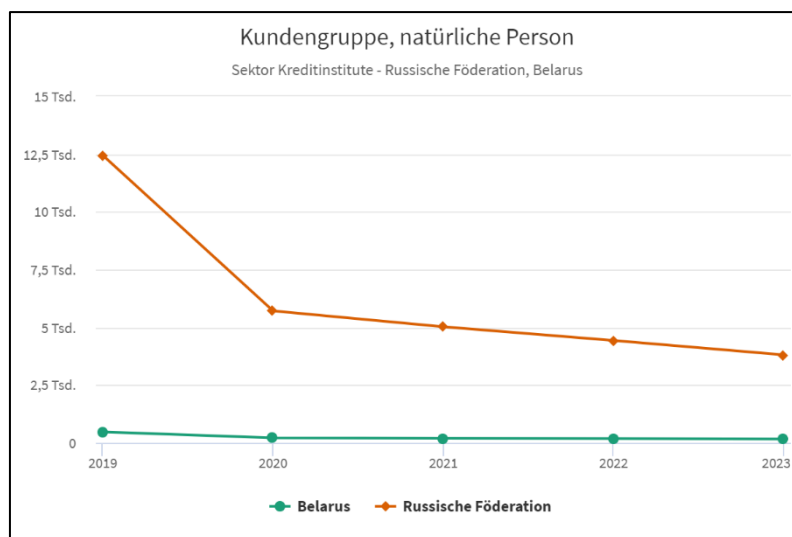


Abbildung 32: Geschäftsbeziehungen zu russischen natürlichen Personen

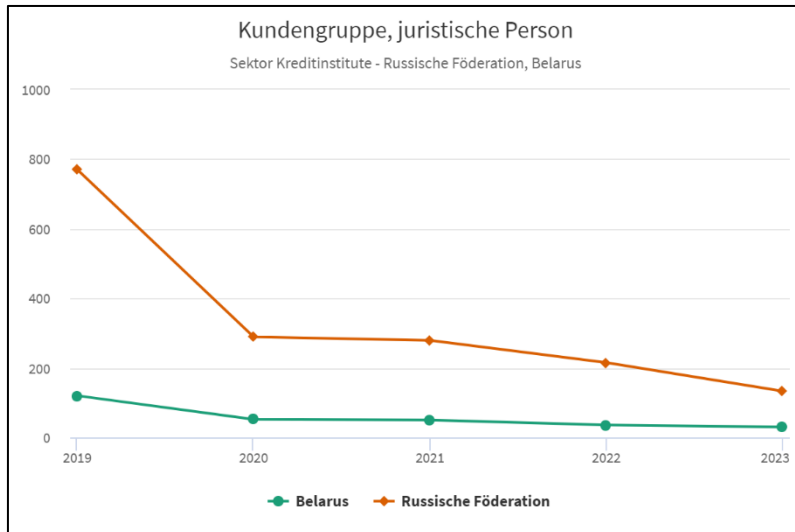


Abbildung 33: Geschäftsbeziehungen zu russischen juristischen Personen.

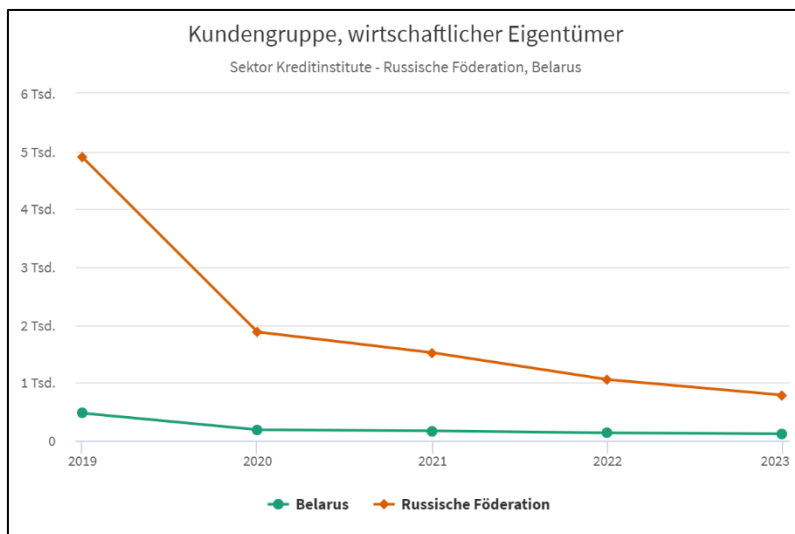


Abbildung 34: Wirtschaftliche Eigentümer mit Domizil in Russland, Belarus

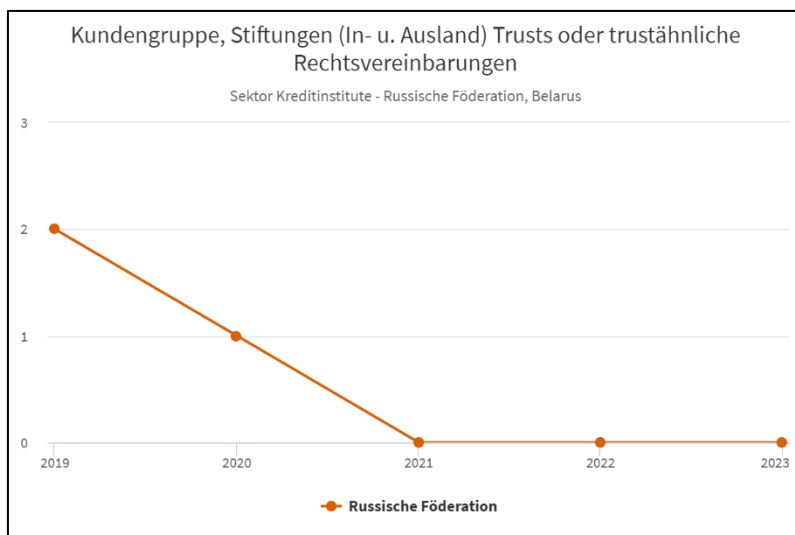


Abbildung 35: Stiftungen, Trusts etc mit Domizil in Russland

3.5.5 GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU KUNDEN IN OFFSHORE-JURISDIKTIONEN

Offshore¹³-Konstruktionen stellen im Rahmen der Geldwäscheprävention einen wesentlichen Risikofaktor dar. Straftaten, die durch Offshore-Jurisdiktionen ermöglicht wurden bzw. werden, wurden wiederholt in sog. Offshore-Leaks – wie Panama-Papers¹⁴ oder Lux-Leaks – thematisiert. Offshore-Konstruktionen dienen oftmals der Steuerhinterziehung und werden im Zusammenhang mit der Begehung einer Vielzahl strafrechtlicher Delikte, insbesondere in den Bereichen der Vermögens-, Amts- und Korruptionsdelikte, verwendet.¹⁵ Aufgrund objektiver Vergleichbarkeit beziehen sich die dargestellten Zahlen auf die Liste des IWF „Offshore Financial Centers (OFCs) (IMF)“, (Stand: 20.11.2014).

Die FMA hat im Hinblick auf Geschäftsbeziehungen zu Kunden mit Offshore-Domizil im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen aber auch offsite-Ermittlungshandlungen wiederholt Schwerpunkte gesetzt und wurde in ihrer Rechtsauslegung betreffend die besonders hohen Anforderungen, um dem Offshore-Risiko wirksam zu begegnen, wiederholt vom BVwG bestätigt. Die regulatorischen Konkretisierungen einhergehend mit einem verbesserten Risikoverständnis der Verpflichteten spiegeln sich in den Abwärtstrends wider.

Abbildung 36 und Abbildung 37 zeigen einen deutlichen, wiewohl seit 2022 stagnierenden bzw. rückläufigen De-Risking-Trend auf dem österreichischen Finanzmarkt im Hinblick auf diese Kunden. Die dargestellten Zahlen beziehen sich auf die OFCs-Liste des IWF. Diese Liste wurde laufend erweitert; aufgrund objektiver Vergleichbarkeit über den Betrachtungszeitraum wurden daher für die dargestellten Trends „Länderwarenkörbe“ definiert, anhand derer ein durchgängiger Vergleich (die Länder im definierten „Warenkorb“ bleiben über den Betrachtungszeitraum gleich) erfolgte: Zum Stand der Liste per 20.11.2014 (i.e. „Warenkorb 2015“) sowie als Vergleich die Länder gelistet auf den Listen des IWF sowie der EK¹⁶ per 13.07.2023 („Warenkorb 2023“).

¹³ Mit dem Begriff „Offshore-Destinationen“ werden für gewöhnlich Jurisdiktionen gemeint, in denen z.B. das Steuerniveau besonders niedrig ist, keine Steuern eingehoben werden, die Regulierungsstandards auf dem Finanzmarkt als moderat oder gering zu erachten sind bzw. das Bankgeheimnis und die Wahrung der Anonymität zu den angebotenen „Dienstleistungen“ zählen; vgl. Offshore Financial Centers IMF Background Paper.

¹⁴ Datenleck betreffend die panamaische Anwaltskanzlei Mossack-Fonseca, welche als Dienstleister 214.000 Offshore-Gesellschaften für ihre Kunden gegründet haben soll.

¹⁵ Bundesministerium für Finanzen, Nationale Risikoanalyse der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (2021) 17 f.

¹⁶ Vgl. EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes (13.07.2023)

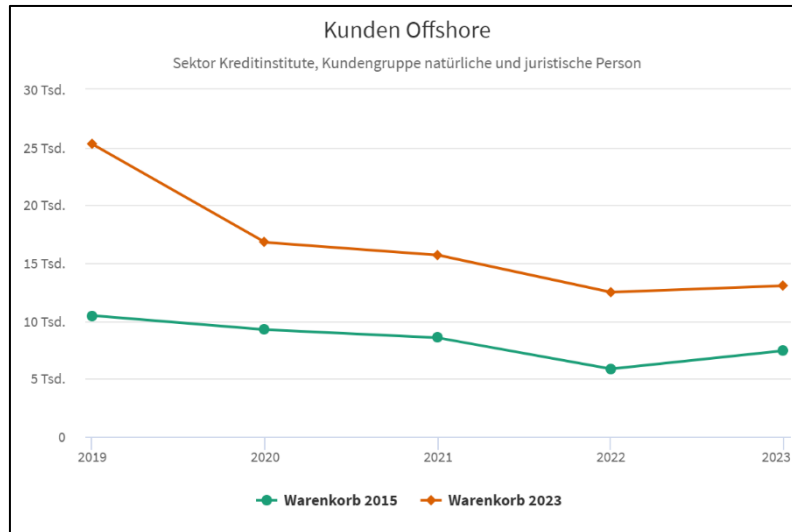


Abbildung 36: KI – Veränderung Geschäftsbeziehungen zu Offshore-Kunden – Vergleich unterschiedliche Zusammensetzung der IMF- bzw EK-„Offshorelisten“ („Warenkorb 2015“ bzw „Warenkorb 2023“)

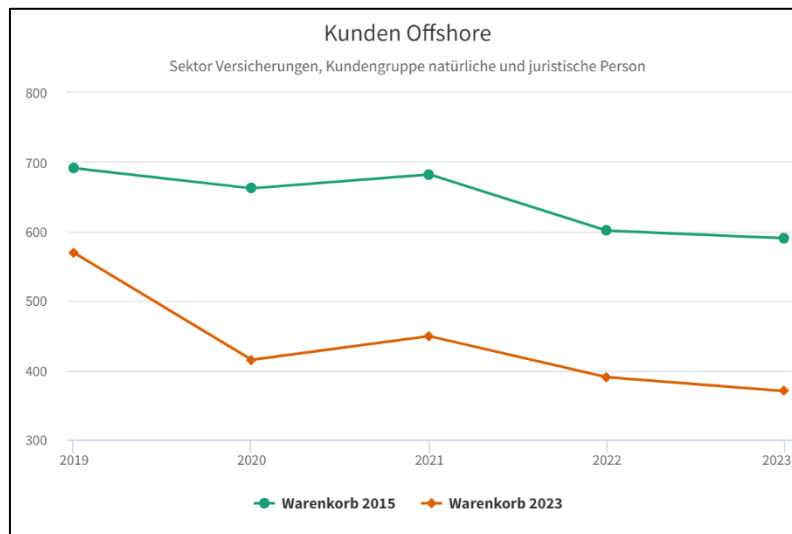


Abbildung 37: VU – Veränderung Geschäftsbeziehungen zu Offshore-Kunden – Vergleich unterschiedliche Zusammensetzung der IMF- bzw EK-„Offshorelisten“ („Warenkorb 2015“ bzw „Warenkorb 2023“)

3.5.6 GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN ZU KUNDEN MIT DOMIZIL IN LÄNDERN GELISTET AUF DER DELVO, GRAUEN LISTE

Die Ermittlung von Ländern mit hohem Risiko seitens der EK erfolgt gemäß Artikel 9 der AMLD und dient dem Zweck, das EU-Finanzsystem sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes zu schützen. Die delVO stützt sich weitgehend auf die Empfehlungen der FATF. Da die Listen laufend erweitert werden, ist in den Grafiken der Abbildung 38 und Abbildung 39 deutlich ein ansteigender Trend erkennbar. Dieser sehr deutliche Anstieg an Hochrisikokunden bei österreichischen KI bzw. VU, bedingt durch die Erweiterungen der Listen, zeigt, wie sich die strikte Vorgehensweise der FATF in der Praxis auf dem österreichischen Finanzmarkt auswirkt. Der im Sektor KI ersichtliche erhebliche Anstieg von Hochrisikokunden ist bedingt durch die Listungen der Länder Bulgarien, Russland und Südafrika.

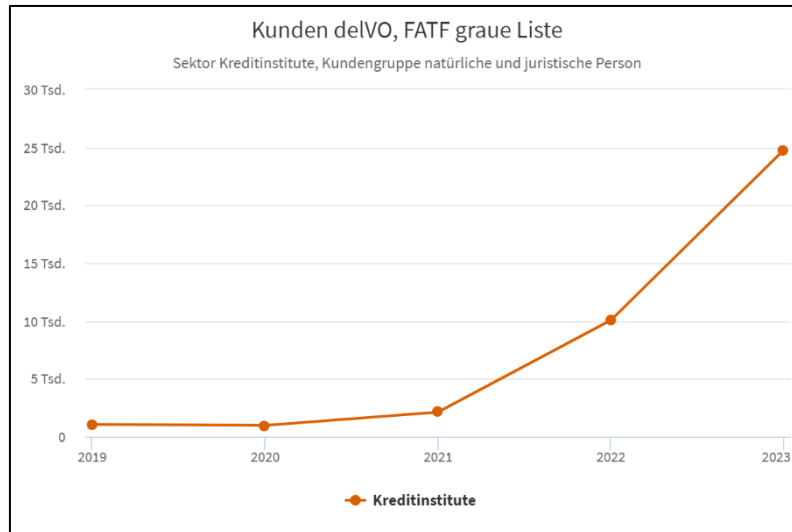


Abbildung 38: KI – Geschäftsbeziehungen zu Kunden mit Domizil in Hochrisikoländern, juristische und natürliche Personen

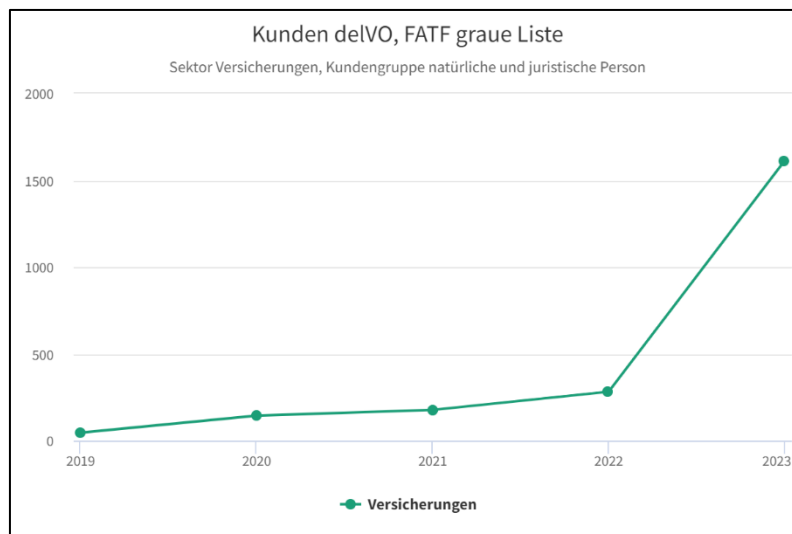


Abbildung 39: VU – Geschäftsbeziehungen zu Kunden mit Domizil in Hochrisikoländern, juristische und natürliche Personen

3.5.7 VASP TRANSAKTIONSVOLUMINA UND -ANZAHL

Abbildung 40 und Abbildung 41 zeigen einerseits die Veränderung der ein- bzw ausgehenden FIAT-Transaktionsvolumina (Grafik links): beim eingehenden FIAT-Transaktionsvolumen ist ein Rückgang von 54 % zu verzeichnen; beim ausgehenden FIAT-Transaktionsvolumen ein Rückgang von 72 %. Die Anzahl von Transaktionen in virtuellen Währungen – ein- bzw. ausgehend – sind in der Grafik auf der rechten Seite abgebildet: die Rückgänge betragen 18 % bei eingehenden und 88 % bei ausgehenden Transaktionen in virtuellen Währungen. Was sich in beiden Grafiken deutlich widerspiegelt, ist der allgemeine Rückgang des Tradings von virtuellen Währungen im Betrachtungszeitraum, auch bezeichnet als „Crypto-Winter“, über den wiederholt medial berichtet wurde: *„After a spectacular crash earlier this year, the crypto industry’s most popular tokens have gone to sleep, suggesting amateur investors have fallen out of love with the once thrilling asset class and big funds have decided to keep their distance. [...] Digital asset investment and trading group CoinShares describes this as an*

“apathetic period”. In part, crypto has suffered the same malaise as other highly speculative asset classes since it became clear almost a year ago that US interest rates would need to rise fast to tackle sticky inflation. [...] **The industry’s market cap has shrunk from \$3.2tn to under \$1tn.** [...] Morgan Stanley estimated this week that 78 per cent of all bitcoin units had not been used for any transaction in the past six months, a record amount. [...]”¹⁷

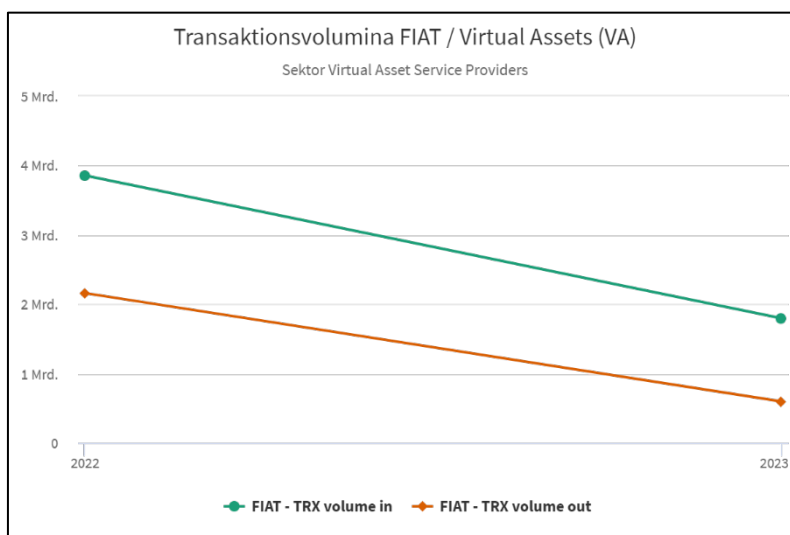


Abbildung 40: Transaktionsvolumina FIAT-Währungen

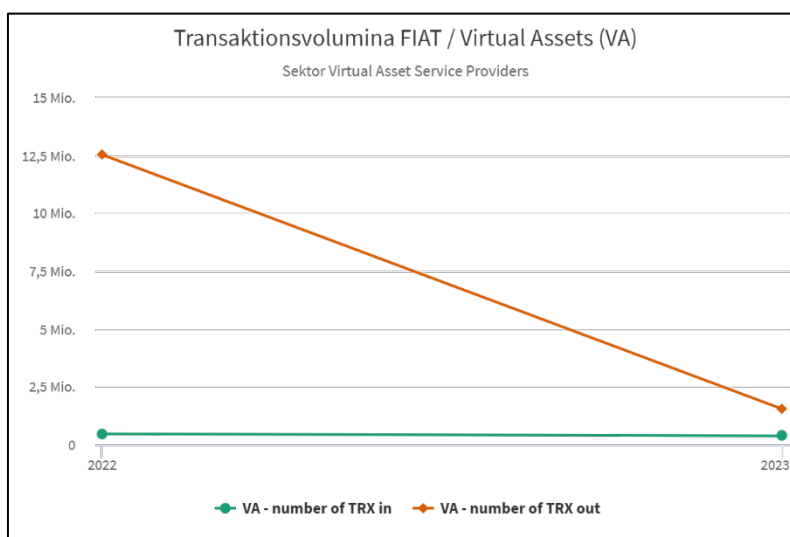


Abbildung 41: Transaktionsanzahl virtuelle Währungen

3.5.8 AUSLAGERUNGEN: SEKTOR KREDITINSTITUTE

Die nachfolgenden Abbildungen veranschaulichen den Trend zu Auslagerungsmodellen, der sich im Sektor KI abzeichnet: Ein Großteil der KI hat Tätigkeiten iZm den im FM-GwG normierten Sorgfaltspflichten zumindest teilweise ausgelagert (67 %) und nur bei einem sehr kleinen Teil von Kreditinstituten (13 %) verbleiben alle mit den Sorgfaltspflichten zusammenhängenden Tätigkeiten

¹⁷ Crypto winter risks turning into ice age, Financial Times, 28.10.2022, <https://www.ft.com/content/aed13252-7958-4259-9575-1b6dc062cd0b>.

im eigenen Institut (Abbildung 42). Die Position des Geldwäschereibeauftragten ist in 36 % der Kreditinstitute ausgelagert (Abbildung 43).

Der Anteil der KI, die nur das „first vote“ bzw. das Transaktionsmonitoring gesamt auslagern, beträgt jeweils die Hälfte (Abbildung 44).

Fast alle KI, die Online-Identifizierung anbieten, haben diese ausgelagert (99,5 %, Abbildung 47).

Der sehr hohe Anteil von KI, die Sorgfaltspflichten gänzlich oder teilweise auslagern (87 %) ist im Hinblick auf die Besonderheiten des österreichischen Finanzmarktes, der sich unter anderem durch eine sehr hohe Anzahl von Marktteilnehmer:innen auszeichnet, insofern relevant, als die Kenntnis und die sachgerechte Berücksichtigung dieser Auslagerungen der FMA ermöglicht, ihre Ressourcen risikobasiert und zielgerichtet einzusetzen, was bei einer großen Anzahl von Verpflichteten unerlässlich ist. So werden etwa größere „Sektorbanken“, die eine große Zahl von Auslagerungen annehmen und laufend betreuen, gezielt und besonderes regelmäßig im Hinblick darauf durch Vor-Ort-Maßnahmen der FMA adressiert. Durch diese Vorgehensweise wird sichergestellt, dass durch nur wenige Vor-Ort-Prüfungen potenzielle Missstände bzw. konkretes Verbesserungspotenzial nicht nur bei dem einen, tatsächlich geprüften Verpflichteten, sondern wie ein Multiplikator zeitnahe auch in den „zugehörigen“ Instituten bzw. im Sektor ankommen. Darüber hinaus ist die Bündelung von Ressourcen und Expertise in den servicerenden Kreditinstituten auch aufgrund der immer komplexer werdenden Aufsichtsmaterie begrüßenswert. Auch, da durch das Zusammenlaufen von Informationen bei den Experten im „Outsourcing Center“ ein frühes Erkennen von Gefahren betreffend GW/TF und die Ergreifung von Maßnahmen zur Gegensteuerung ermöglicht wird.

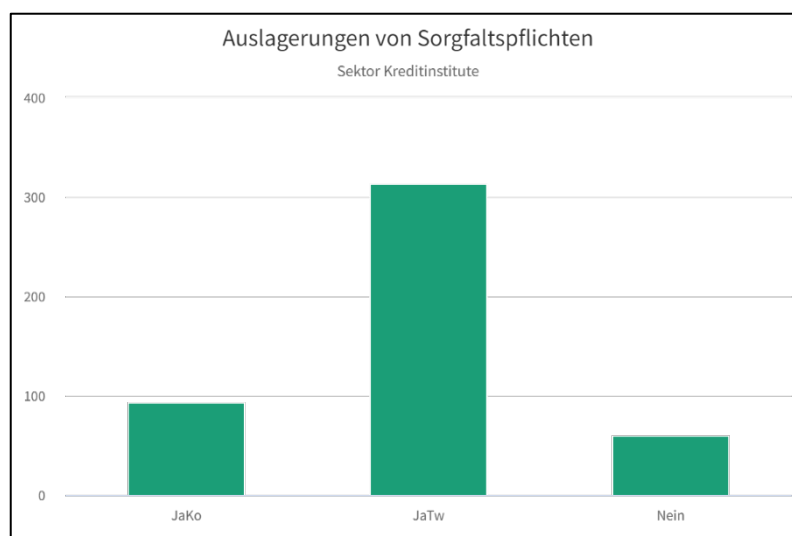


Abbildung 42: Sektor Kreditinstitute – Auslagerungen allgemein

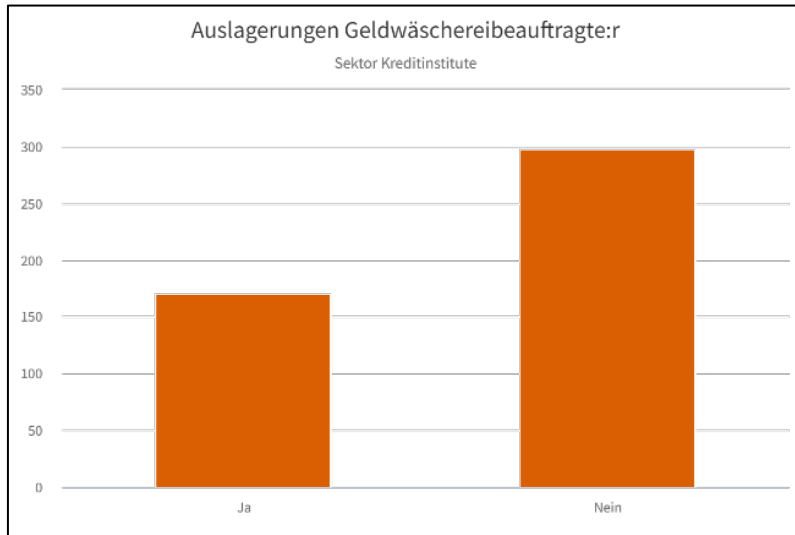


Abbildung 43: Sektor Kreditinstitute – Auslagerungen GWB-Funktion

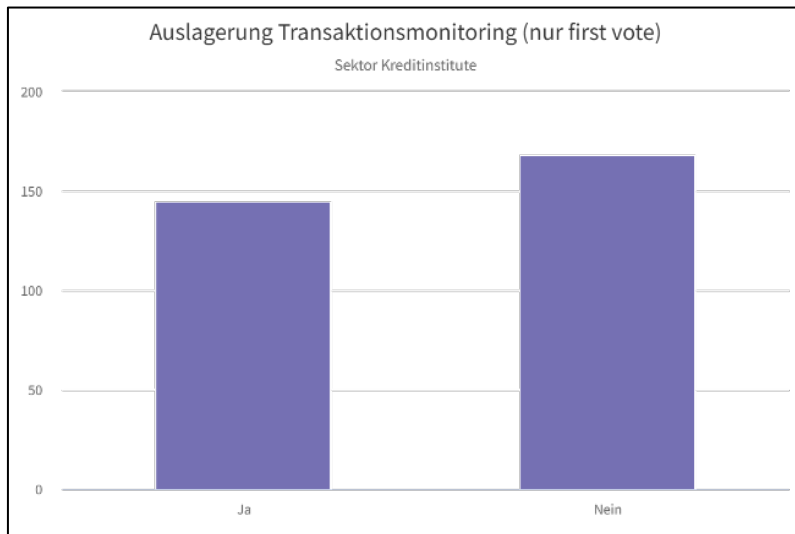


Abbildung 44: Sektor Kreditinstitute – Auslagerungen Transaktionsmonitoring, Teilmenge teilweise auslagernde KI

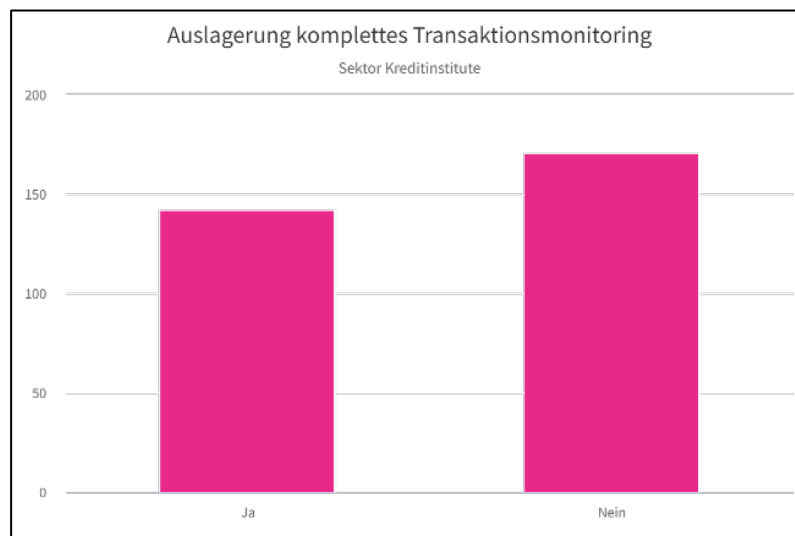


Abbildung 45: Sektor Kreditinstitute – Auslagerungen Transaktionsmonitoring, Teilmenge teilweise auslagernde KI

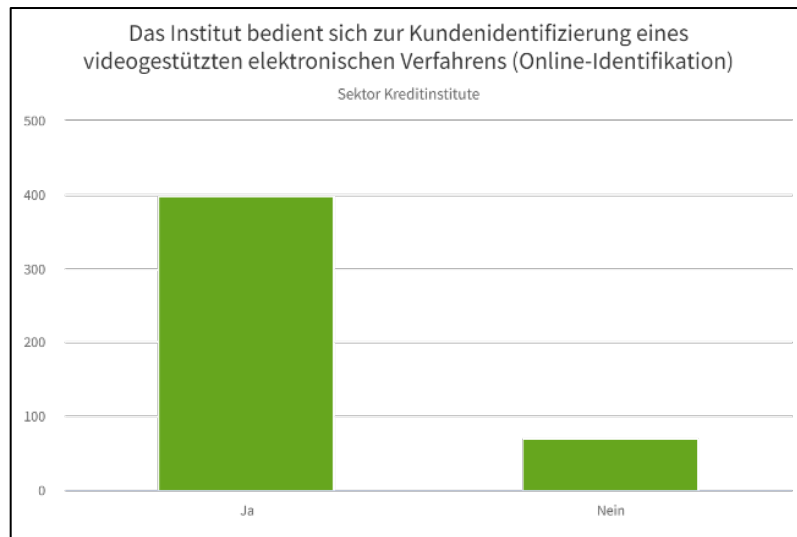


Abbildung 46: Sektor Kreditinstitute – Auslagerungen Verwendung und Auslagerung Online-Identifikation

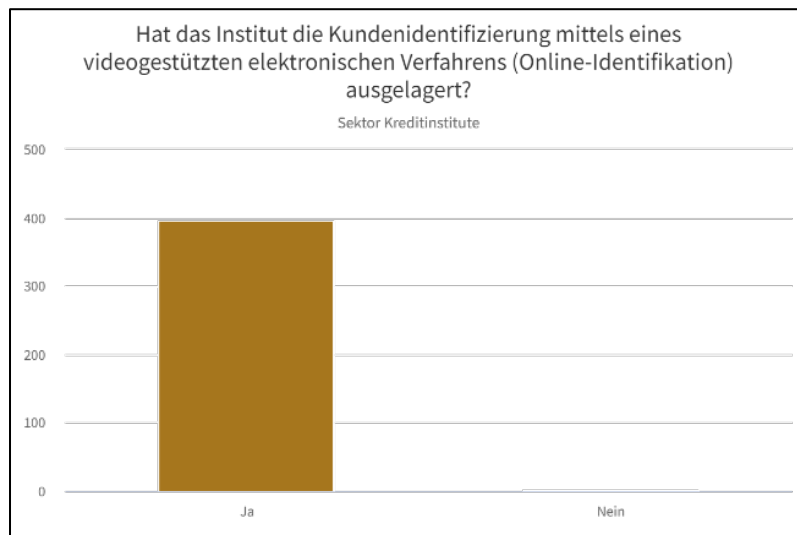


Abbildung 47: Sektor Kreditinstitute – Auslagerungen Verwendung und Auslagerung Online-Identifizierung

3.5.9 TRANSAKTIONEN

Für die Risikoanalyse werden u.a. die Transaktionen getätigt in und aus Risikoländern berücksichtigt, und zwar aufgeschlüsselt nach verpflichteten Instituten. Es werden alle mit dem grenzüberschreitend operierenden Zahlungssystem SWIFT abgewickelten Transaktionen erfasst (stets für das gesamte Vorjahr des Berichtszeitraums)¹⁸.

Unter den Begriff Hochrisikoländer fallen jene Länder, die gravierende Mängel im Bereich der Prävention von GW/TF aufweisen oder mit denen der Außenwirtschaftsverkehr nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften eingeschränkt oder komplett verboten ist. Zur Anwendung kommen

¹⁸ Für die Risikoanalyse 2023 wird also der Auslandszahlungsverkehr des gesamten Jahres 2022 betrachtet.

hierbei folgende Listen: Embargos und Sanktionen¹⁹, Basel AML²⁰, FATF graue²¹/schwarze²² Liste, OFCs (IMF²³, EK²⁴). Die genannten Listen werden jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Aktualisierung der Risikoanalyse abgefragt.

Abbildung 48 und Abbildung 49 stellt den gesamten Auslandszahlungsverkehr von und an KI dar. Deutschland nimmt erwartungsgemäß aufgrund der starken wirtschaftlichen Verflechtung den größten Teil ein.

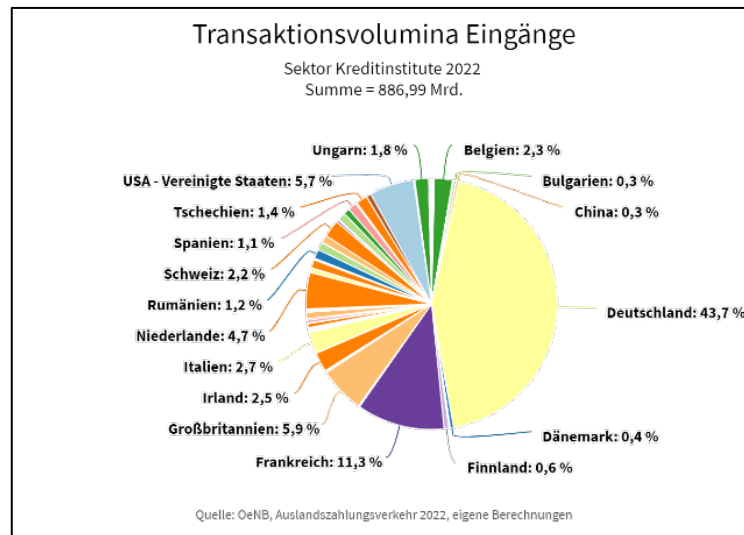


Abbildung 48: Anteile Transaktionsvolumina weltweit, Eingänge

¹⁹ Vgl. Embargos und Sanktionen Embargos sind Wirtschaftssanktionen, die gegenüber einem bestimmten Staat verhängt werden und den Außenwirtschaftsverkehr mit diesem Staat nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften einschränken, meistens sogar komplett verbieten. (29.05.2023)

²⁰ Vgl. Basel AML Index Der Basel AML Index ist ein Instrument zur Bewertung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in verschiedenen Ländern basierend auf einer Vielzahl von Indikatoren und Daten. (29.05.2023)

²¹ Vgl. FATF graue Liste Die graue Liste (Increased Monitoring List) und die schwarze Liste (High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action) sind von der Financial Action Task Force (FATF) erstellte Listen, auf denen Länder aufgeführt sind, die als besonders anfällig für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und andere finanzielle Risiken gelten. (29.05.2023)

²² Vgl. FATF schwarze Liste (29.05.2023)

²³ Vgl. FATF schwarze Liste (29.05.2023)

²⁴ Vgl. Offshore Liste IMF (29.05.2023)

²⁴ Vgl. EU list of non-cooperative jurisdictions for tax purposes (29.05.2023)

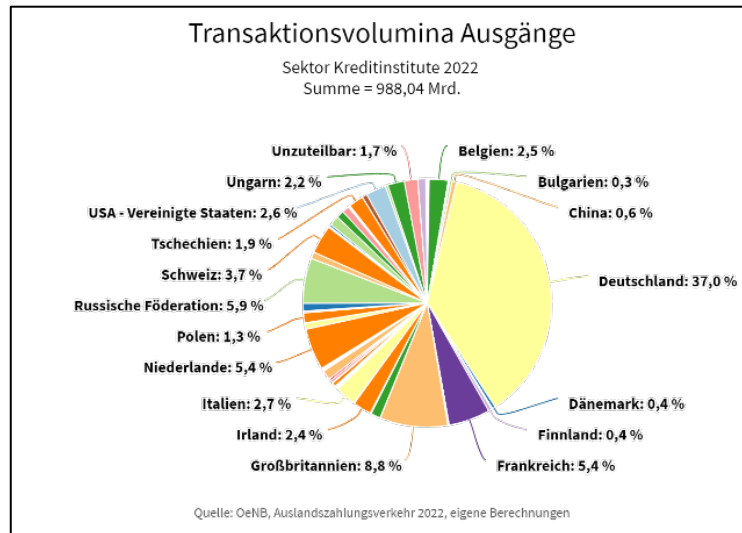


Abbildung 49: Anteile Transaktionsvolumina weltweit, Ausgänge

In Abbildung 51 und Abbildung 52 werden ausgewählte Hochrisikoländer dargestellt. Es zeigt sich, dass die Türkei und die Vereinigten Arabischen Emirate gemeinsam knapp 80 % der ein- und ausgehenden Transaktionsvolumina ausmachen. Auch im Hinblick auf Länder, die auf der delVO gelistet sind (Abbildung 52 und Abbildung 53) dominieren die Vereinigten Arabischen Emirate.

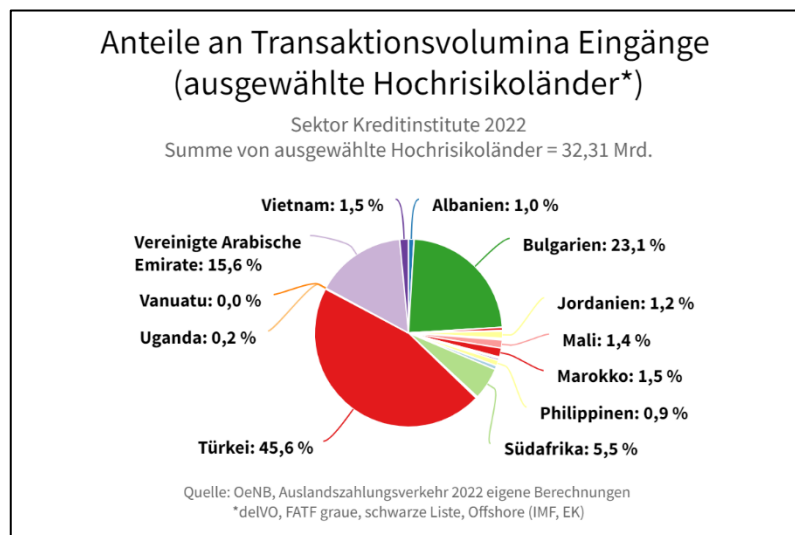


Abbildung 50: Anteile Transaktionsvolumina - ausgewählte Hochrisikoländer, Eingänge

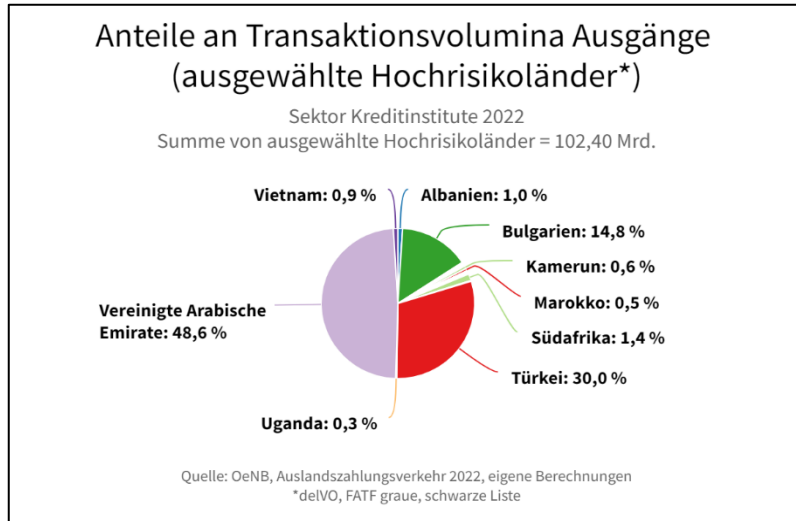


Abbildung 51: Anteile Transaktionsvolumina - ausgewählte Hochrisikoländer, Eingänge

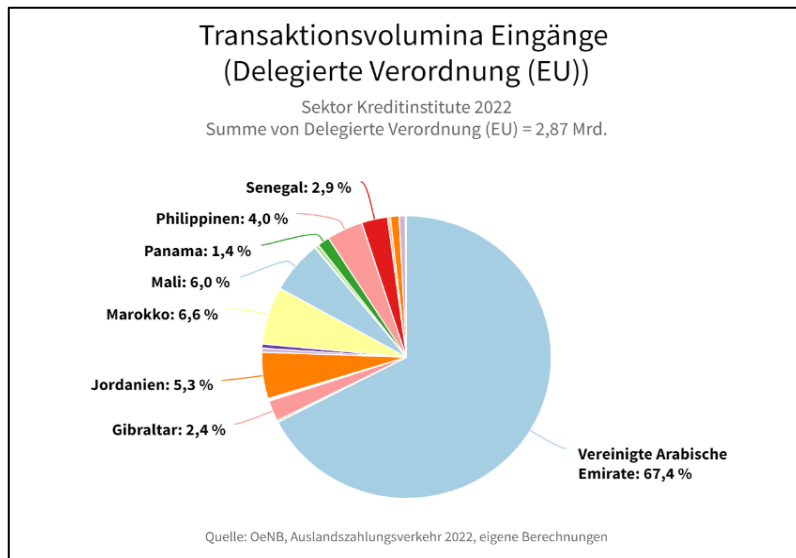


Abbildung 52: Anteile Transaktionsvolumina - delVO, Eingänge

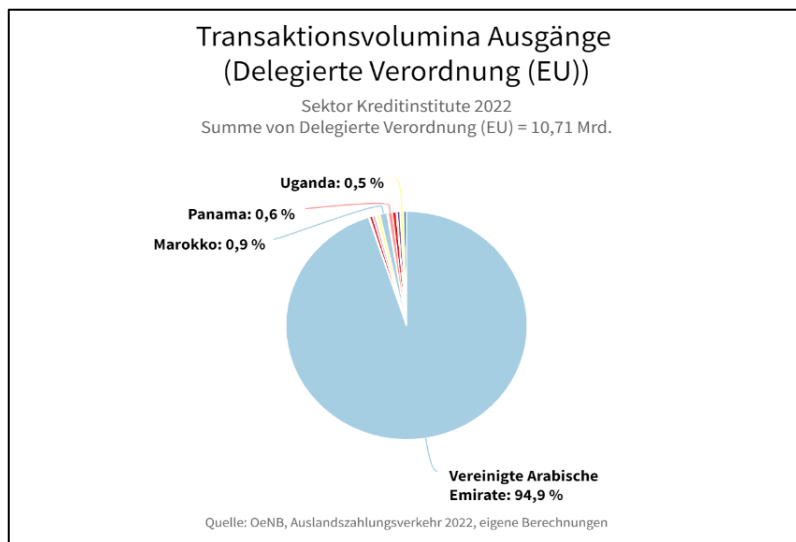


Abbildung 53: Anteile Transaktionsvolumina - delVO, Ausgänge

4 AUSBLICK

2024 startet die Umsetzung des EU AML Pakets und die operative Vorbereitung auf AMLA. Um sich zwischen den nationalen AML-Behörden (NCAs) bei der Vorbereitung auf das künftige Aufsichtssystem abzustimmen, wurde auf Initiative der FMA bei der EBA ein Forum gegründet, in dem sich NCAs, EBA und die bei der EK eingerichtete AMLA-Task Force in regelmäßigen Abständen treffen. Bezweckt wird damit die wechselseitige Unterstützung der zuständigen Behörden beim Übergang zum neuen institutionellen Rahmen. Im Zentrum stehen dabei Themen wie etwa Personal, IT, Risikoanalyse und Meldewesen. Darüber hinaus hat die EK die EBA und die NCAs im Rahmen eines „Call for Advice“²⁵ um Vorbereitungsarbeiten in Bezug auf ausgewählte Level 2/3-Mandate des AML-Pakets ersucht, die für das künftige Aufsichtssystem prioritär benötigt werden.²⁶ Die FMA wird ihre langjährige Erfahrung und Expertise in diesen Bereichen konstruktiv einbringen und proaktiv an der Errichtung der Grundfeste des neuen Aufsichtssystems mitwirken.

Die MiCAR bringt erstmals ein umfassendes EU-Regime für Dienstleistungen in Bezug auf Kryptowerte und auch ein unionsweites „Passporting“. Die FMA steht interessierten Marktteilnehmer:innen bereits im Vorfeld der Anwendbarkeit der MiCAR als kompetente Ansprechpartnerin zur Verfügung und bemüht sich, Rechts- und Planungssicherheit beim Wechsel ins bzw. im Zusammenhang mit dem MiCAR-Regime zu gewährleisten. Die sektorübergreifende Null-Toleranz-Politik wird 2024 fortgeführt und der hohe Aufsichtsstandard für VASPs mit Umsetzung der Geldtransfer-VO für CASPs weiterentwickelt; umgekehrt wird „forum shopping“ in Abstimmung mit den Schwesterbehörden entschieden entgegengetreten.

Die Gruppenaufsicht im Bereich der Prävention von GW/TF wird laufend weiterentwickelt. 2024 wird die FMA erstmals Vor-Ort-Maßnahmen in Drittländern mit der Collegetätigkeit kombinieren. Ziel ist, sich im Rahmen der Home-Colleges stärker mit den Schwesterbehörden in Drittländern zu vernetzen und zu den dort ansässigen Unternehmen auszutauschen, während parallel Vor-Ort-Maßnahmen bei ebendiesen Unternehmen stattfinden. Die Informationen der Schwesterbehörden sollen im Rahmen des jeweiligen Home-Colleges bzw. der Gruppenaufsicht einen holistisch(er)en Blick auf das Gesamtrisiko des grenzüberschreitend tätigen Unternehmens ermöglichen.

Ab Q4 2024 wird Österreich zum insgesamt fünften Mal von der FATF im Hinblick auf die Umsetzung ihrer 40 Empfehlungen sowie deren effektiver Anwendung geprüft. Die Länderprüfung, die vom Internationalen Währungsfonds durchgeführt wird, startet im November 2024 und soll insgesamt 15 Monate dauern. Höhepunkt der Prüfung ist der Vor-Ort Besuch des IWF-Prüfteams, der voraussichtlich in Q2 2025 stattfinden wird. Planmäßigen Abschluss der

²⁵ Vgl. https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-03/2d15a537-adaa-49ce-8b2a-54467772dfb6/CfA%20RTSs_GL%20EBA_fin_rev.pdf

²⁶ Dies sind einerseits die RTS und Leitlinien zur risikobasierten Aufsicht, zur Risikoanalysemethodologie und den Auswahlkriterien für die direkte AMLA-Aufsicht, sowie andererseits die RTS zu den Sorgfaltspflichten und der Schwere allfälliger Verstöße dagegen.

Länderprüfung bildet die Diskussion und Annahme des Prüfberichts in der FATF-Plenarsitzung im Februar 2026. Die Länderprüfung wird seitens der FMA gemeinsam mit den anderen involvierten Behörden und Ministerien (über das Nationale Koordinierungsgremium im BMF) intensiv vorbereitet und hat höchste Priorität.

Risikobasierte Aufsicht bedeutet datenbasierte Aufsicht. Die Verknüpfung der Daten von Verpflichteten mit Wahrnehmungen der FMA und Markttrends schafft ein für die risikobasierte GW/TF-Aufsicht unerlässliches Gesamtbild. Die hierfür erforderliche hohe Qualität der gemeldeten Daten wird 2024 verstärkt im Aufsichtsfokus stehen und in die Risikoklassifizierung einfließen. Zudem erweitert die zunehmende Integration verschiedener Daten(quellen) das Blickfeld der Aufsicht und ermöglicht eine immer bessere Vergleichbarkeit auf Basis von Benchmarks und Clustern. Die konsequente Weiterentwicklung in diesem Bereich wird auch 2024 ein zentrales Tätigkeitsfeld bilden, um Veränderungen am Finanzmarkt schnell und adäquat erkennen und bewerten zu können.